DER SACHVERSTÄNDIGE

Heft 4/78

2. Jahrgang

Erscheinungsweise vierteljährlich.

Für Mitglieder kostenlos.
Einzelexemplar: 50 S.
Jahresabonnement: 168 S.

Gültiger Anzeigentarif Nr. 2 vom 1. 7. 1978.

Eigentümer und Herausgeber:
Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3, Tel. (02 22) 42 45 46.
Verleger:
Österreichischer Wirtschaftsverlag, Druck- und Verlagsgesellschaft m. b. H., 1050 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7–11, Tel. (02 22) 55 55 85.
Für den Inhalt verantwortlich:
Senatsrat Dr. Richard Jäger, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3.
Für die namentlich gezeichneten Beiträge trägt die Redaktion nur die pressegesetzliche Verantwortung, für die sachliche Richtigkeit der behandelten Themen bleiben die Autoren verantwortlich.
Für den Anzeigenteil verantwortlich:
Hertha Federmann, 1050 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7–11.
Druck:
Ungar-Druckerei Ges. m. b. H., 1050 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7–11, Tel. (02 22) 55 47 49.

Inhalt

	Seite
1978 – ein Jahr der Weiterentwicklung und Weiterarbeit	4
Dipl.-Ing. Heinz H. Hausner	
Kundmachung über Schätzungsgebühren anno 1831	6
o. Univ.-Prof. Dr. Klaus Jarosch	
Der Sachverständige in der Antike	8
Dr. Oskar Edlbacher	
Die Haftung des gerichtlichen Sachverständigen	9
Dkfm. Erhard L. Kozlik	
Bewertung von industriellen Anlagen	14
Entscheidungen und Erkenntnisse	17
Steuern und Gebühren	22
Veranstaltungen + Termine + Seminare	24
Aus den Landesverbänden	26

1978 — ein Jahr der Weiteren

Das Jahr 1978 neigt sich seinem Ende zu, ich hoffe, daß es für alle Kolleginnen und Kollegen — im ganzen gesehen — doch ein gutes Jahr war. Für den Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs war es ein Jahr der Weiterentwicklung und der Weiterarbeit. Die fachliche Weiterbildung der Mitglieder und Anwärter wurde im Jahr 1978 in allen Landesverbänden in verstärktem Maße fortgesetzt, und die Teilnahme an den Seminaren und Fachvorträgen zeigt, daß eine große Anzahl von Kollegen Interesse an einer ständigen Weiterbildung und Unterrichtung über die neuesten Fortschritte auf ihrem Fachgebiet haben. Leider muß ich einschränkend hinzufügen, daß dies bei den verschiedenen Fachgebieten sehr unterschiedlich der Fall ist. Anläßlich einer Vorsprache teilte mir Dr. Sinzinger, Präsident des Oberlandesgerichtes Wien, mit, daß seitens der Richterschaft die aus der ständigen Ausbildung sich ergebende Qualitätsbesserung, insbesondere der von den Bausachverständigen erstatteten Gutachten, begrüßt würde, und er gab der Hoffnung Ausdruck, daß es dem Hauptverband möglich sein möge, dies auch bei anderen bei Gericht beschäftigten Fachgruppen zu erreichen. Ich gebe diesen Wunsch des Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten hiemit an die Fachgruppen weiter und schließe mich ihm an.

Von besonderem Erfolg waren die mit Richtern und Anwälten gemeinsam abgehaltenen Verkehrsseminare und hier insbesondere das internationale Seminar in Badgastein. Das Interesse der Richterschaft war so groß, daß die Österreichische Richtervereinigung gebeten hat, bei den kommenden Seminaren in Badgastein als Mitveranstalter auftreten zu dürfen. Vom 21. bis 27. Jänner 1979 findet in Badgastein wieder ein internationales Verkehrsseminar und darüber hinaus vom 14. bis 20. Jänner 1979 ein internationales Bausachverständigenseminar statt, mit namhaften Vortragenden aus der Bundesrepublik Deutschland und aus Österreich. Nach dem guten Beginn im Jänner 1978 kann ich der Hoffnung Ausdruck geben, daß die Gasteiner Seminare — so wie bisher schon die Seminare am Tulbingerkogel — ein feststehender und von den Kollegen eifrig genutzter Bestandteil unseres Ausbildungsprogramms werden. Es ist vorgesehen, sie jedes Jahr unter einem anderen Thema zu veranstalten.

Zur Mitgliederbewegung kann ich Ihnen mitteilen, daß die Zahl der ordentlichen Mitglieder im Jahr 1978 auf 2613, die Zahl der Anwärter auf 577 gestiegen ist. Wenn gerade der Sachverständige, der mit seiner Leistung ja immer als Einzelperson gefordert ist, von der großen Zahl auch nicht allzuviel hält, so steht und fällt der Einfluß des Verbandes doch mit der Anzahl seiner Mitglieder. Ich verstehe hier unter „Einfluß" nicht nur das Vermögen, materielle Forderungen durchzusetzen, sondern vor allem auch die Möglichkeit zur Durchsetzung von Ideen, und zwar einerseits bei den eigenen Mitgliedern, anderseits bei den für das Sachverständigenwesen Verantwortlichen.

Der Einfluß der Sachverständigen auf die Rechtsprechung ist aus den verschiedensten Gründen immer mehr im Steigen begriffen, damit steigen auch die Anforderungen an den einzelnen Sachverständigen, und zwar sowohl in fachlich qualitativer als auch in ethischer Hinsicht. Der beste Fach-

vicklung und Weiterarbeit

mann ist unbrauchbar, wenn er sich — aus welch Gründen immer — einseitig bindet; anderseits ist auch der Sachverständige mit der besten Absicht zur Objektivität nicht zu gebrauchen, wenn ihm die erforderlichen Fachkenntnisse fehlen. Dies stellt eine Forderung an jeden einzelnen Sachverständigen dar, aber auch eine Mahnung zur Wachsamkeit an die mit dem Sachverständigenwesen befaßten Organe. Aus dem Beitrag in diesem Heft „Der Sachverständige in der Antike" können Sie ersehen, daß dieses Problem schon immer bestanden hat, wahrscheinlich so lange es Menschen, Sachverständige und eine Rechtsprechung gibt. Besonders aktuell wird es aber heute wieder, und zwar einerseits infolge der wachsenden Bedeutung der Sachverständigentätigkeit und anderseits dadurch, daß Sachverständige, wohl erstmals in der Geschichte, sich von ihrem Hauptberuf lösen, die Sachverständigentätigkeit als Hauptberuf betrachten und nunmehr in ihrer Tätigkeit als Sachverständiger in verstärktem Maße den Versuchungen und Verunsicherungen unserer Zeit ausgesetzt sind. Es sei mir erspart, in diesem Heft, das doch schon dem Weihnachtsfrieden nahe erscheint, die mir vorliegenden Beispiele von Gutachten anzuziehen, deren Verfasser diesen Versuchungen offensichtlich erlegen sind. Die Mehrzahl der Sachverständigen bemüht sich, den hohen fachlichen und ethischen Anforderungen ihrer Tätigkeit gerecht zu werden. Aufgabe der zuständigen Stellen bei den Gerichten wird es sein, diesen Dingen besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen; ich erinnere hier nur an die in der Bundesrepublik Deutschland fakultativ durchgeführten strengen Prüfungen und Überprüfungen.

Leider bleibt es mir nicht erspart, an dieser Stelle wieder auf eine Sorge des Verbandes hinzuweisen, sie betrifft die Tätigkeit der Lebensmittelsachverständigen. Seit dem Artikel von Ziv.-Ing. Dipl.-Ing. Otto Riedl im Heft 4/1977 hat sich nichts zugunsten einer unabhängigen Sachverständigentätigkeit auf diesem Gebiet geändert. Im Justizministerium hat im Laufe des Jahres eine Enquete über dieses Thema stattgefunden, das Ergebnis wurde bisher noch nicht herausgegeben, praktische Folgen sind bisher noch nicht eingetreten. Im Parlament wurde von zwei Parteien ein Antrag auf entsprechende Änderung des Lebensmittelgesetzes eingebracht. Die Stellungnahmen hiezu in einem Teil der Presse lassen erkennen, daß an einer unabhängigen Sachverständigentätigkeit auf diesem Sektor zum Teil leider kein Interesse besteht. So bleibt nur zu hoffen, daß das kommende Jahr hier eine grundlegende Änderung bringen wird.

Für das Jahr 1979 wünsche ich unserem Verband und seinen Landesverbänden ein weiteres inneres und äußeres Erstarken.

Im Namen des Vorstandes und des Präsidiums wünsche ich allen Kolleginnen und Kollegen sowie allen Lesern dieses Blattes ein frohes Weihnachtsfest und für das Jahr 1979 Gesundheit und beruflichen Erfolg.

Ihr

Leo Splett

Präsident des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs

Kundmachung über Schätzungsgebühren anno 1831

Kundmachung.

Da die gerichtlichen Schätzungen jeder Art als gerichtliche Akte von höchster Verläßlichkeit, und somit von jedem Scheine einer Begünstigung einer oder der andern Parthey unbedingt frey seyn müssen, dieser Zweck aber bey der Fortdauer des bisherigen außergerichtlichen freywilligen Uebereinkommens der Partheyen mit den Schätzleuten, wie auch des bisherigen Mißbrauches, wornach den Schätzleuten von der Schätzungssumme eine gewisse Quote bezahlt wird, sehr gefährdet ist, weßwegen denn Se. k. k. Majestät beyde diese Uebelstände von nun an abgestellt wissen wollen, so wird, zufolge allerhöchster Entschließung vom 21. Nov. 1830 hiemit angeordnet, daß die den Schätzleuten von den Partheyen zu entrichtenden Gebühren künftig durch diejenigen Gerichte, welche die Schätzungen anordneten, und denen solche sodann vorgelegt werden müssen, unter Freilassung des Rekurses an höheren Ort bestimmt werden sollen.

Es versteht sich von selbst, daß die Gerichte bey der Prüfung der von den Schätzleuten, gleich mit dem Schätzungsakte beyzubringenden zergliederten Ausweise ihrer bey der Schätzung gehabten Zeitversäumniß von Tagen oder Stunden nicht bloß darauf, ob die angesetzte Zeit der Wahrheit gemäß seyn möge, sondern bey Bestimmung des verdienten Lohnes auch auf die Kunstkenntnisse und den Wohnort des Schätzmannes, wie nicht minder auf die Verhältnisse der Partheyen, und die zeitweiligen Preise der Lebensbedürfnisse gehörige Rücksicht zu nehmen haben.

NOTIFICAZIONE

Le stime giudiciali di qualunque specie debbono come atti giudiciali essere di piena sicurezza, e quindi assolutamente lontane da ogni apparenza di favoreggiare, l'una o l'altra parte. Le volontarie stragiudiciali convenzioni finora in uso delle parti cogli stimatori, e l'abuso di accordare a questi una certa quota della somma della stima sono non poco pericolose pel conseguimento di questo fine, per il chè egli è piaciuto a Sua Maestà di comandare, che siano abolite. Ordinasi quindi ad obbedienza della sovrana risoluzione 21 Novembre 1830, che le tasse da pagarsi agli stimatori dalle parti debbano d'ora innanzi determinarsi, salvo il ricorso all' Autorità superiore, dal Giudicio, che decretò la stima, cui dovrà però essa essere presentata.

S'intende da se, che i Giudicj nell' esaminare i prospetti minuti dei giorni e delle ore impiegati dagli stimatori, i quali da questi debbono loro presentarsi assieme coll' atto di stima, dovranno non solo rilevare la verità circa il tempo impiegato dagli stimatori, ma ben anche nel fissarne la tassa avere riguardo alle cognizioni, di cui essi debbon essere forniti, al luogo d' abitazione dei medesimi, ai rapporti delle parti, ed ai prezzi correnti dei mezzi di sussistenza.

Dieses wird, in Folge h. Hofkanzley-Dekretes vom 23. v. M., Z. 6852, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Innsbruck am 20. April 1831.

Von dem k. k. Gubernium für Tirol und Vorarlberg.

Friedrich Graf von Wilczek,
Gouverneur.

Robert Ritter v. Benz,
k. k. wirkl. Hofrath.

Daniel Mensi,
k. k. Gubernial-Rath.

Recasi ciò a pubblica notizia per ordine dell' Ecc. Imp. Reg. Cancellaria aulica dei 23 Marzo anno corrente Nro. 6852.

Innsbruck li 20 Aprile 1831.

Dall' Imp. Reg. Governo pel Tirolo e Vorarlberg.

Federico Conte dè Wilczek,
Governatore.

Roberto Caval. dè Benz,
Consigliere aulico.

Daniele Mensi,
Consigl. di Governo.

Nr. $\frac{7235}{1422}$ Publik.

Nachwort

Dipl.-Ing. Heinz H. Hausner

Wenn wir den Inhalt von Dokumenten der Vergangenheit erfassen wollen, dann können wir das nur im Vergleich mit gegenwärtigen Verhältnissen tun. Es ist hiebei immer wieder überraschend festzustellen, welche als modern angenommene Bestimmungen auf ein hohes Alter zurückblicken und welche heute selbstverständlich scheinende Vorschrift früher ganz anders gesehen worden ist. Aus der obenstehenden Kundmachung aus dem Jahr 1831 sind die Unterschiede gegenüber dem heute geltenden Gebührenanspruchsgesetz besonders ins Auge springend.

Damals wurde also von Se. k. u. k. Majestät als Übelstand empfunden, daß den „Schätzleuten von der Schätzungssumme eine gewisse Quote bezahlt wird", ein „Übelstand", der sichtlich auch durch diese Kundmachung nicht abgeschafft werden konnte und den wir heute kaum mehr als Mangel empfinden können.

Se. k. u. k. Majestät war jedenfalls nicht nur sozialer eingestellt, als sie verschiedentlich von der Geschichtsschreibung gerne gesehen wird, sondern auch sozialer, als die gegenwärtigen Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes. Se. k. u. k. Majestät hat sich zwar nicht auf eine Tabelle festgelegt, aber doch sehr überlegt bestimmt, „daß die Gerichte bey der Prüfung ... auf die Kunstkenntnisse ... wie nicht minder auf die Verhältnisse der Partheyenn, und die zeitweiligen Preise der Lebensbedürfnisse gehörige Rücksicht zu nehmen haben." Hätten wir doch nur diese alte Bestimmung! „Die zeitweiligen Preise der Lebensbedürfnisse" haben sich vom Dezember 1957 bis 1978 etwa verdreifacht – die Entlohnung für Schätzungen nach § 34 des Gebührenanspruchsgesetzes ist in demselben Zeitraum um 30 Prozent gestiegen. Nun kann man zwar diese beiden Werte nicht so einfach vergleichen, weil ja auch die Neubauwerte der Gebäude gestiegen sind – ein Rest ungedeckter „Lebensbedürfnisse" verbleibt bei Anwendung des § 34 immerhin.

Auch die geforderte Rücksichtnahme „auf die Verhältnisse der Partheyen" weist auf die sozialen Überlegungen des Monarchen hin ... beide Forderungen gemeinsam zeugen vom Versuch, alle Umstände gleichermaßen zu berücksichtigen, ein Versuch, der in vielen Gesetzen der Gegenwart nicht mehr zu erkennen ist. Die Kundmachung für Tirol und Vorarlberg ist selbstverständlich in deutscher und italienischer Sprache erschienen. 1919 war dies für Südtirol keineswegs selbstverständlich, das Recht auf die deutsche Sprache mußte dort erst erkämpft werden.

Zusammenfassend erkennen wir, daß Inhalt, Ausdrucksweise und Form früher erlassener Vorschriften menschlich gehalten waren.

Der Sachverständige in der Antike

o. Univ.-Prof. Dr. Klaus Jarosch

Sobald das Recht der Primitiven auf Beauftragte des staatlich-gesellschaftlichen Ganzen überging und ein eigenes Verfahrensrecht zur Klärung des objektiven Sachverhaltes sich entwickelte, benötigte man Sachverständige[1].

Wann das war, kann niemand genau sagen. Wahrscheinlich war der erste Sachverständige ein besonders kundiger Zeuge. Im Alten Ägyptischen Reich (4500 bis 2500, insbesondere in der 4. Dynastie 2840 bis 2680 v. Chr.) mußte der Zeuge[2] vor dem Wesir nur beschwören, daß eine Tatsache wahr sei, auf seine Wahrnehmung kam es nicht an. Im Neuen Reich (1540 bis 1200 v. Chr.) gab es dann schon bei Gericht (Quenbet) Zufallszeugen, die über eine Tatsache als Beweismittel aussagten. Im athenischen, alexandrinischen und klassischen römischen Recht legte der Zeuge seine Aussage in einem Täfelchen (pinakion) schriftlich nieder und mußte sich bei Gericht nur dazu bekennen; im ptolemäischen Recht (332 bis 31 v. Chr.) mußte der Zeuge eine Tatsache schon beschwören. Der Eid war bereits in Altbabylonien bekannt und im alten Ägypten erhob z. B. Echnaton seine rechte Hand zum Himmel, zu Aton, der ihn gezeugt hat und sprach: „So wahr mein Vater Aton lebt!", wobei der Eid bei Gericht mit Sanktionen verbunden war[3].

Über die Sachverständigentätigkeit in der hellenistisch-römischen Periode Ägyptens (332 bis 31 v. Chr. bzw. danach bis zum 3. Jh. n. Chr.), in welcher Rechtsbräuche Ägyptens sich mit denen Griechenlands und Roms mischten, geben verschiedene Papyri Aufschluß, wobei die Aussagen der Sachverständigen, die einen Eid zu schwören hatten, protokolliert wurden. Der Strategos, der als Untersuchungsrichter fungierte, entsandte meist Hilfsbeamte (Hyperetai) zum Augenschein, um ein Ereignis zu besichtigen (diathesin ephidein) und darüber zu berichten (prosphonein). Erwähnt werden der Schätzmeister (discepator) bei Schadensfeststellungen durch Einbrüche, Baumfällungen oder bei der Beurteilung der Verwendbarkeit von Opfertieren, die Tabularii (Buchsachverständige), aber auch Sachverständige bei Brandschäden und Brandstiftungen (crimen incendii). Ärzte mußten häufig Befunde (hypomnema) sowohl bei Verletzungen an Lebenden als auch an Toten erstatten, wobei allerdings nur eine äußere Leichenbesichtigung durchgeführt wurde.

Alle diese Rechtsgebräuche gingen dann in die Codifizierung des Corpus juris civilis Justiniani (533 n. Chr.) ein[4]. An Sachverständigen (rerum periti) werden erwähnt:

agrimensor: Feldmesser, unser heutiger Geometer,
mensor machinarius seu machinatus: Sachverständige, die sich der Instrumente bedienten, Baumeister, Architekten, Ingenieure,
aestimatores: Schätzmeister, die schon in den XII-Tafel-Gesetzen (499 v. Chr.) beim arbitrium litis aestimandi und der actio aquae pluviae arcendae angeführt werden,
censitores: Taxierer,
tabularii: Buchsachverständige,
Sachverständige für die aestimatio frumenti beim Einsammeln von Getreide (crithologia) oder Waagenmeisterei (zygostasium),
Sachverständige für Schriftenvergleich (collatio scriptuarum, de comparatione literarum),
obstetrix: Hebammen (de inspicendo ventre, custodienque partu),
Ärzte zur Untersuchung von Militärpersonen usw.

Aber auch die alten germanischen Rechtsquellen[5] kannten schon Sachverständige und den Sachverständigeneid (bei seinem Eisen). Die ältesten germanischen Gesetze sind die der Westgoten (Edictum Theoderici, 458/459 Codex Euricianus 475), die Lex Burgundionum (450 bis 501) und die Lex Salica (507 bis 511). Sie dürften allerdings nicht ganz frei von römischen Einflüssen gewesen sein. Die Ablösung des Talionsprinzipes durch ein sehr differenziertes Bußtaxensystem bei Körperverletzungen bedingte, daß Ärzte Gutachten abzugeben hatten, wie dies auch im späteren Gesetz über die Alemannische Einigung (an der Wende des 6. zum 7. Jh.) erwähnt wird: „Der Arzt leiste auf sein Eisengerät den Eid oder es sind drei Zeugen zu finden, die aussagen."

Man kann die Bedeutung des Sachverständigenbeweises für die objektive Rechtsprechung nicht hoch genug einschätzen, wenn man weiß, daß die aus dem primitiven und archaischen Recht stammenden sogenannten Gottesurteile bis tief in das Mittelalter nachwirkten. Aus den Fränkischen Beschwörungsformeln und Ritualen entnehmen wir z. B.[6]:

„Sodann sprenge der Priester Weihwasser über das in Feuer gelegte Eisen und sage: Der Segen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes steige auf dieses Eisen herab, damit das rechte Gericht Gottes erkannt werde. Und alsobald trage der Angeklagte das Eisen über eine Strecke von neun Fuß. Sodann werde seine Hand drei Tage lang eingewickelt und versiegelt; und wenn nach Ablauf obiger Frist die Brandwunde sich verschlimmert hat, dann soll er als schuldig gelten; ist die Hand aber unverletzt, dann werde Gott gepriesen."

Wenn auch die Gerichte in den Statutarstädten des Mittelalters sich Kunstverständiger bedienten, so führte doch erst das Inquisitionsverfahren und die rationale Indizienbeweisführung zur gesetzlichen Verankerung des „sach verstendigen" (Carolina, 1532).

(Fußnoten siehe Seite 16)

Die Haftung des gerichtlichen Sachverständigen

Dr. Oskar Edlbacher, Bundesministerium für Justiz

I. Einleitung

Diese Abhandlung soll, wie schon der Titel besagt, der Haftung nur des **gerichtlichen** Sachverständigen für seinen Befund und sein Gutachten gewidmet sein. Es ist dabei gleichgültig, ob es sich um einen allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen im Sinn des BG vom 19. 2. 1975 BGBl. Nr. 137 oder einen vom Gericht ad hoc beigezogenen sonstigen Sachverständigen (§ 351 Abs. 1 ZPO) handelt. Auch die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen, nämlich die §§ 1299 und 1300 ABGB unterscheiden nicht. Es kommt nur darauf an, daß sich der „Sachverständige" zu den Kenntnissen, die von ihm vorausgesetzt werden, **öffentlich bekennt.** Zieht das Gericht jemand als Sachverständigen zu, der nicht in den Listen der Sachverständigen eingetragen ist, und es nimmt der Beigezogene, nachdem er mit dem Gegenstand vertraut gemacht worden ist, seine Bestellung an, so bekennt er sich **damit** öffentlich. Zum Unterschied von dem allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen ist er ja nach § 353 Abs. 1 ZPO nicht verpflichtet, der Bestellung Folge zu leisten, außer er **übt** die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der geforderten Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb **aus** oder er ist doch zu deren Ausübung **öffentlich angestellt** oder **ermächtigt.** Öffentliche **Ausübung** ist allerdings in sehr weitem Sinn zu verstehen; kurz ausgedrückt, handelt es sich um ein Erwerbsgeschäft, das jedermann als Kunde in Anspruch nehmen kann: dazu gehören etwa der Arzt, der Notar, der Ziviltechniker, der Kaufmann[1]. **Öffentlich angestellt** sind etwa Universitätsprofessoren, Geometer, Beamte. Zur Ausübung **ermächtigt** sind diejenigen, die zwar die Voraussetzungen für die öffentliche Ausübung erfüllen, aber derzeit nicht davon Gebrauch machen, wie etwa ein Arzt, der seine Praxis aufgegeben hat (**Neumann,** Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen[3] 1915 II 1173).

Der eben herausgestellte Unterschied zwischen dem allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und dem ad hoc beigezogenen ist freilich mehr von theoretischer Art, weil es einem Gericht kaum gelingen wird, jenen zu zwingen; die Berufung auf seine Überlastung, die das verlangte Gutachten erst für eine fernere Zukunft in Aussicht stellt, wird einer der einfachsten, zugleich aber überzeugendsten Gründe für die dahinterstehende Ablehnung sein.

II. Der gerichtliche Sachverständige Organ des Staates?

Aufgabe dieser Untersuchung ist es, zu klären, ob sich die Haftung des gerichtlichen Sachverständigen für ein fehlerhaftes Gutachten — der Einfachheit halber wird in der Folge stets nur vom Gutachten und nicht auch vom Befund die Rede sein, da es gleichgültig ist, aus welchen Gründen der Sachverständige zu seinem unrichtigen Gutachten gekommen ist und dieses allein den falschen Rat (§ 1300 ABGB) darstellt — von der Haftung des außergerichtlich in Anspruch genommenen Sachverständigen unterscheidet.

Die rechtliche Stellung, die der Sachverständige im Verfahren, im besonderen im gerichtlichen Verfahren, innehat, muß notwendigerweise gestreift werden, um das Bild, das hier zu zeichnen ist, abzurunden. Im übrigen aber soll eine diesbezügliche Stellungnahme, weil sie mit dem Gegenstand dieser Untersuchung nicht unmittelbar zu tun hat, unterbleiben. Deutlicher ausgedrückt, kann es für Österreich dahingestellt bleiben, ob der gerichtliche Sachverständige als bloßes **Beweismittel** angesehen wird, wie ein Zeuge, besonders ein sachverständiger Zeuge, oder wie eine Partei, oder ob man ihm eine Stellung über dem Zeugen und den Parteien einräumt, ihn also als **„Gehilfen des Richters"** wertet, wie dies in der Bundesrepublik Deutschland allgemeiner Auffassung entspricht[2]; aber er ist dort nicht „Beamter" im Sinn des § 839 BGB[3], er wird nicht hoheitlich tätig[4].

In Österreich ist ein „Gehilfe des Richters", in einem rechtlichen Sinn verstanden, unbekannt, wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß der Sachverständige dem Richter bei der Wahrheitsfindung insoweit anders und in einem verstärkten Maß hilft, als dem Richter bei den zu lösenden Fachfragen das nötige Wissen fehlt.

Wäre der gerichtliche Sachverständige ein echter „Gehilfe" des Richters, dann müßte er notwendigerweise ein „Organ" des Staates im Sinn des § 1 AHG (Amtshaftungsgesetz) sein, und es wäre dann seine unmittelbare Haftung gegenüber den Parteien ausgeschlossen; vielmehr müßte die Haftung des Staates nach dem AHG einsetzen. Diesbezüglich, nämlich in der Verneinung der Organstellung, scheinen sich aber alle einig zu sein[5]; auch in der Bundesrepublik Deutschland scheint es nicht anders zu sein[6]. Dem verschlägt es nicht, daß der Bestellung des Sachverständigen nicht ein privatrechtlicher Vertrag zugrunde liegt, wie dies bei seiner außergerichtlichen Tätigkeit der Fall ist, sondern ein **öffentlich-rechtlicher Hoheitsakt.** Die Quelle des Schadenersatzanspruchs ist bedeutungslos; ob er also aus der Verletzung eines privatrechtlichen Vertrages oder aus einer unerlaubten Handlung (Delikt) oder aus einer sogar strafbaren Handlung oder aus der Verletzung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht entspringt, sofern nicht in dem letzten Fall das Gesetz den Ersatzanspruch ausdrücklich in das öffentliche Recht mit Geltendmachung vor der Verwaltungsbehörde verweist. So ist auch der Amtshaftungsanspruch an den Bund wegen einer schuldhaften Schadenszufügung durch den Richter ein privatrechtlicher Schadensersatzanspruch, der demgemäß beim ordentlichen Gericht geltend zu machen ist[7]. Als der OGH dagegen ausgesprochen hat[8], der Amtshaftungsanspruch sei öffentlich-rechtlicher Natur, aber für die Ermittlung des Ausmaßes der Ersatzpflicht sei bürgerliches Recht anzuwenden, hat er sich mit dem § 1338 ABGB nicht ausein-

andergesetzt, wonach das Recht zum Schadensersatz in der Regel „wie jedes andere Privatrecht" bei dem ordentlichen Richter angebracht werden muß. Damit ist jeder Schadensersatzanspruch, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt ist – daher die Worte „in der Regel" –, ein **privatrechtlicher**[9]. Auch der Rauchfangkehrermeister übt bei der Ausstellung eines Befundes nur eine begutachtende Tätigkeit als Sachverständiger aus und ist daher insoweit kein Organ des Amtes[10]. Wohl aber handelt der von der Bezirksverwaltungsbehörde beigezogene Amtssachverständige, zu dessen dienstlichen Obliegenheiten die Erstellung von Gutachten gehört, in Ausübung der Hoheitsgewalt[11]. Das ist beim gewöhnlichen gerichtlichen Sachverständigen nicht der Fall; dieser ist also kein „Organ" im Sinne des § 1 AHG.

III. Die Haftung dem Grund nach

In der bundesdeutschen Rechtsprechung kann man die überwiegende Meinung dahin feststellen, daß der gerichtliche Sachverständige für ein fahrlässig unrichtiges Gutachten überhaupt nicht haftet[12]. Das wird damit begründet, daß die Stellung des Sachverständigen als Gehilfe des Richters es verbiete, ihm ein allzu großes, ein strengeres Haftungswagnis als dem Richter aufzuerlegen[13]. Die innere Unabhängigkeit des richterlichen Gehilfen sei von nicht zu unterschätzender Bedeutung[14]. Freilich macht der BGH immer wieder Einschränkungen, dann nämlich, wenn ein im § 823 Abs. 1 BGB genanntes Rechtsgut verletzt oder ein Schutzgesetz nach § 823 Abs. 2 BGB übertreten worden ist[15], doch brauchen wir uns damit nicht eingehender zu beschäftigen, weil die normative Aussage des § 823 mit dem § 1295 ABGB nicht übereinstimmt. Die deutsche Lehre ist seit der E. des BGH 19. 11. 1964 (a. a. O.) nicht mehr gegen die Ansicht des BGH aufgetreten.

In der Tat lassen sich mehrere Beweisgründe dafür ins Treffen führen, dem gerichtlichen Sachverständigen einen besonderen Schutz angedeihen zu lassen. Von seinem Wort hängt es oft ab, daß der Kläger oder der Beklagte den Zivilprozeß verliert oder der Angeklagte mit Strafe belegt wird. Wohl hat er sein Gutachten so klar abzufassen, daß es der Richter „nachvollziehen" kann, und es darf sich der Richter auch nicht die Entscheidung vom Sachverständigen entwinden lassen; er hat sich in das Gutachten so hineinzudenken und vom Sachverständigen die entsprechenden Aufklärungen zu verlangen, daß **er** es ist, der die Entscheidung fällt, und nicht der Sachverständige[16]. Dennoch wird er den Parteien gegenüber überhaupt nicht haftbar und im Rückgriffsweg dem Bund gegenüber nicht für leichte Fahrlässigkeit. Dies, obwohl die Praxis mit dem Nachvollziehen doch vielfach anders aussieht und der Sachverständige als der eigentliche dominus litis auftritt. Der Sachverständige soll seine Tätigkeit völlig unparteiisch ausüben und nicht sein Gutachten in eine bestimmte Richtung wenden, weil er Angst hat, von einer der beiden Parteien wegen Schadensersatzes verklagt zu werden. Diese Umstände mögen die Haftung des Sachverständigen mit Beziehung auf die Schuldformen in einem milderen Licht erscheinen lassen, aber die Haftung dem Grund nach nicht aufzuheben.

Weder der § 1295 noch die §§ 1299 und 1300 ABGB erlauben eine Ausnahme von den allgemeinen schadensersatzrechtlichen Grundsätzen. Auch kennt das österreichische Recht, wie bereits angedeutet, nicht wie das BGB eine Beschränkung des Schadensersatzes auf die Verletzung bestimmter und erschöpfend aufgezählter Rechtsgüter, vielmehr sagt der § 1293 ABGB, Schaden heiße jeder Nachteil, der jemandem „an Vermögen, Rechten oder seiner Person" zugefügt worden ist.

IV. Die Haftungsgrundlage

Es besteht kein Zweifel daran, daß die §§ 1299 und 1300 ABGB sowohl für den außergerichtlichen als auch den gerichtlichen Sachverständigen in gleicher Weise gelten[17]. Diese Bestimmungen sind, was schon die Überschrift „insbesondere" erkennen läßt, Anwendungsfälle der allgemeinen Vorschrift des § 1295 ABGB: Dieser legt die Haftung gegenüber „jedermann" fest, wenn diesem aus Verschulden ein Schaden zugefügt worden ist, wobei es gleichgültig ist, ob das Verschulden bei Verletzung eines Vertrages oder bei Begehung einer unerlaubten Handlung gesetzt worden ist. Die §§ 1299 und 1300 unterscheiden sich vom § 1295 nicht etwa darin, daß sie dem Sachverständigen eine **höhere** Sorgfaltspflicht auferlegen würden, sondern darin, daß sie eine, durch sein Fachwissen gegebene, **andere** Sorgfaltspflicht gebieten. Sie gehen also über den § 1295 nicht hinaus[18]. Auch für die Haftung des Sachverständigen sind Maßstab der **gewöhnliche Fleiß** und die **gewöhnlichen Kenntnisse** der Fachgenossen, nicht also außergewöhnliche[19]. Der § 1299 sieht auch nicht etwa eine Umkehr der Beweislast zum Nachteil des Sachverständigen vor[20].

Sowohl der § 1299 als auch der § 1300 ABGB handeln vom Sachverständigen (Überschrift!), doch ist der **gerichtliche** Sachverständige, der kein körperliches Geschäft ausführt, so wie dies der § 1299 voraussetzt, in den § 1300 einzureihen, weil sein Gutachten als ein „Rat" im Sinn dieser Gesetzesstelle anzusehen ist[21]. Zwar erteilt der gerichtliche Sachverständige in der Regel keinen **Rat**, so wie dies der Rechtsanwalt oder der Arzt oder der Wirtschaftstreuhänder tut, sondern in seinem Gutachten nur eine **Auskunft**, doch muß diese mit dem Rat auf dieselbe Stufe gesetzt werden[22]. Im übrigen ist es für unsere Untersuchung gleichgültig, ob wir den gerichtlichen Sachverständigen dem § 1299 oder dem § 1300 unterstellen wollen, weil die Haftung gleich ist; bekommt er doch für sein Gutachten eine „Belohnung" (§ 1300).

V. Die haftungsrechtliche Stellung des gerichtlichen Sachverständigen

Nachdem die Haftung des gerichtlichen Sachverständigen dem Grund nach bejaht und die gesetzliche Grundlage für diese Haftung aufgefunden worden ist, müssen wir uns nun dem Kern unserer Untersuchung zuwenden, der Frage nämlich, **wem gegenüber** der gerichtliche Sachverständige für ein

schuldhaft fehlerhaftes Gutachten **haftet** (das Wort „schuldhaft" deckt jede Form des Verschuldens, also Vorsatz, grobe und leichte Fahrlässigkeit). Dazu ist es nötig, zu untersuchen, in welcher haftungsrechtlichen Stellung sich der Sachverständige zu den Parteien des Verfahrens befindet.

Während der außergerichtliche Sachverständige mit privatrechtlichem Vertrag (Werkvertrag) von der Partei bestellt wird, wird der gerichtliche Sachverständige vom Gericht bestellt; dieser Bestellungsakt ist kein privatrechtlicher Vertrag, sondern ein öffentlich-rechtlicher Hoheitsakt. Durch ihn wird zwischen dem Sachverständigen und dem Gericht (besser: dem Bund) ein öffentlich-rechtliches Verhältnis[23] geschaffen. Dagegen besteht zwischen dem Sachverständigen und den Parteien weder ein Vertrag noch ein vertragsähnliches Verhältnis[24]. Der gerichtliche Sachverständige wird auch nicht von den Parteien entlohnt, sondern vom Bund. Mangels der Stellung als „Organ" des Gerichtes nimmt der Sachverständige gegenüber den Parteien auch keine Amtspflichten wahr.

Da somit zwischen dem gerichtlichen Sachverständigen und den Prozeßparteien kein Vertrag besteht, können sie ihn auch nicht wegen Vertragsverletzung unmittelbar in Anspruch nehmen. Das, was der Sachverständige verletzt, ist das öffentlich-rechtliche Verpflichtungsverhältnis, in dem er zum Gericht (Bund) steht. Unbestritten muß allerdings bleiben, daß sich zwischen dem Sachverständigen und den Prozeßparteien nicht ein ödes Niemandsland auftut, vielmehr ist anzunehmen, daß dem Sachverständigen nicht nur gegenüber dem Gericht, sondern auch gegenüber den Parteien Sorgfaltspflichten treffen. Denn die Parteien sind es doch, um deren Rechte es materiell geht, und sie sind es auch, deren Rechte der Sachverständige bei Erstellung seines Gutachtens im Auge haben muß. Wohl erweist er dem Gericht Hilfe bei der Wahrheitsfindung und damit einen Dienst, aber dieser Dienst wirkt sich — und das weiß der gerichtliche Sachverständige — über die gerichtliche Entscheidung als Medium unmittelbar auf die Verfahrensparteien aus.

VI. Die Haftung aus dieser rechtlichen Stellung

Soweit es sich um einen außergerichtlich tätigen Sachverständigen handelt, kann der Grundsatz festgehalten werden, daß er nur dem Besteller gegenüber haftet, nicht aber gegenüber einem Dritten, der aus einer Verletzung des Vertrages zwischen den Parteien mittelbar einen Schaden erleidet.

Es gehört das in den Bereich des sogenannten **„mittelbaren Schadens"**, der nach ständiger Rechtsprechung unabgegolten bleibt, weil man sonst zu einer uferlosen, wirtschaftlich nicht mehr tragbaren Haftung käme. Es ist dabei gleichgültig, ob der mittelbare Schaden aus einer Vertragsverletzung oder (ohne Vertrag) aus einer unerlaubten (deliktischen) Handlung entstanden ist[25]. Rechtlich kann man eine Rechtfertigung in dieser Beschränkung darin finden, daß die **Rechtswidrigkeit** als ein wichtiges Erfordernis des Tatbestandes **relativ** ist und daher gegenüber dem geschädigten Dritten nicht besteht[26]. Als mittelbar wird dabei ein Schaden genannt, der nicht in der Richtung des Angriffs, sondern infolge einer Seitenwirkung in einer Interessensphäre eintritt, die nicht durch das Verbot des Angriffs geschützt ist[27]. Bei der Prüfung, ob ein Schaden ein unmittelbarer oder ein mittelbarer ist, kommt es auf den Zweck des Gesetzes an, gegen das verstoßen worden ist. Bezweckt es just den Schutz des im Einzelfall Geschädigten (Schutznorm), so ist er, auch wenn er Dritter ist, als unmittelbar Geschädigter anzusehen. Keine Regel ohne Ausnahme, aber die Ausnahmen sind wirklich Ausnahmen: Wenn der eine Vertragsteil den anderen gerade zum Vertragsbruch verleitet, so daß ein Dritter aus diesem Vertragsbruch zu Schaden kommt[28]; oder wenn es ihm gar darum zu tun ist, die Befriedigung des Dritten (Gläubigers) zu vereiteln[29]; wenn der Schadensersatzanspruch des Dritten keineswegs der praktischen Vernunft und auch nicht den Anforderungen des Lebens und der Praxis widerspricht[30]; wenn nach objektiver Vertragsauslegung anzunehmen ist, daß eine Sorgfaltspflicht auch bezüglich der dritten Person, wenn auch nur dem Vertragspartner gegenüber übernommen worden ist[31].

Kehren wir nun zum außergerichtlichen Sachverständigen zurück. Wir haben oben festgehalten, daß dieser grundsätzlich nur dem Besteller haftet, nicht aber einem Dritten, der durch die Verwendung des falschen Gutachtens zu Schaden kommt. Diese der ständigen Rechtsprechung entspringende Ansicht wird auch von der Lehre geteilt. Warum, so fragte sie, sollte es hier nicht so sein wie bei jedem anderen Vertrag[32]? Dem Dritten gegenüber fehle es nicht, wie **Scheucher**[33] irrigerweise angenommen habe, an der Kausalität, sondern an der Rechtswidrigkeit. Die Ansicht **Wolffs**[34], daß der Sachverständige nicht nur dem Besteller, sondern jedem Dritten hafte, beruht auf seiner weiten Auslegung des § 1295 ABGB („jedermann"); sie wird weder von der Rechtsprechung noch von der sonstigen Lehre geteilt. Zum Teil ist versucht worden, die Nichthaftung gegenüber einem Dritten aus dem Wortlaut des Gesetzes zu erklären, weil eben der § 1295 ABGB davon spricht, daß „jedermann" berechtigt sei, den Ersatz des Schadens zu fordern, während der § 1300 Satz 2 sagt, der Ratgeber hafte in diesem besonderen Fall (des unentgeltlichen Rates) nur für den Schaden, den er wissentlich **„dem andern"** verursacht hat[35]. Wir müssen uns damit schon deswegen nicht näher befassen, weil der gerichtliche Sachverständige nur gegen Belohnung tätig wird, der zweite Satz des § 1300 für ihn daher nicht gilt und im ersten Satz, der für uns maßgebend ist, von einem **„andern"** nicht die Rede ist; eine Analogie in dem Sinn, daß man dieses Wort auch in den ersten Satz hineininterpretiert, ist schon deshalb unzulässig, weil die beiden Sätze ganz Verschiedenes regeln.

Aber von dem Grundsatz der Nichthaftung des Sachverständigen dem Dritten gegenüber sind zahlreiche Ausnahmen zugelassen worden, und das geht auch nicht anders. So, wenn der Sachverständige in doloser Weise und im Einverständnis mit dem Auftraggeber oder sonst in sittenwidrigem Zu-

sammenspiel ein falsches Gutachten erstattet hat[36]; oder wenn er voraussehen konnte, daß der Besteller durch Verwendung des Gutachtens einen Dritten zu vermögensrechtlichen Handlungen bestimmen werde[37]; bei Ausstellung eines das Haus betreffenden Befundes auf Ersuchen des Mieters auch gegenüber dem Hauseigentümer[38]; mitgeschützt sind die Dritten, wenn deren Kontakt mit der vertraglichen Hauptleistung bei der Vertragschließung voraussehbar ist und die der Vertragspartner entweder erkennbar durch Zuwendung der Hauptleistung begünstigt oder an denen er ein sichtbares Interesse hat oder denen er offensichtlich rechtlich zur Fürsorge verpflichtet ist; es handelt sich bei dem mit dem Sachverständigen geschlossenen Vertrag um einen **„Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten bestimmter Dritter"**, eine Abart des Vertrages zugunsten Dritter, bei dem nicht die Hauptleistung, sondern nur die vertragliche Sorgfaltspflicht zugunsten Dritter ausbedungen wird[39]. Eine solche Schutzpflicht kann als vertragliche Nebenpflicht solchen Dritten gegenüber bestehen, die der vertraglichen Leistung nahestehen, ohne Vertragspartner zu sein[40]. Wenn der Sachverständige weiß, daß das Gutachten zu Verkaufsverhandlungen benutzt werden wird, haftet er dem Käufer aus **„Auskunftsvertrag"**; diesen schließt er mit dem Käufer (für „denjenigen, den es angeht"[41]). Zwar kommt kein Vertrag zugunsten Dritter zustande, aber es haftet der Bausachverständige dem Dritten aus unerlaubter Handlung[42].

Der vorstehende Exkurs in die Haftung des außergerichtlichen Sachverständigen ist notwendig gewesen, um die Haftung des gerichtlichen Sachverständigen verstehen zu können. Für sie können wir nun die nachstehenden Folgerungen ziehen:

Wir haben weiter oben schon dargelegt, daß der gerichtliche Sachverständige über das Medium des Gerichtes, besser der gerichtlichen Entscheidung, den Verfahrensbeteiligten dient. Allein aus dieser Tatsache heraus treffen ihn ihnen gegenüber Sorgfaltspflichten. Sein Gutachten ist nicht Selbstzweck. Der gerichtliche Sachverständige weiß zum Unterschied zum außergerichtlichen immer, daß sein Gutachten die Rechtslage der Parteien zu beeinflussen da ist und nicht bloß, um dem Richter seine Arbeit zu erleichtern[43]. Der gerichtliche Sachverständige handelt objektiv rechtswidrig. Die Prozeßparteien können sich den Wirkungen seines Gutachtens nicht entziehen[44].

Es ist dabei gleichgültig, ob zwischen dem gerichtlich bestellten Sachverständigen und dem Gericht ein öffentlich-rechtlicher Vertrag oder nur schlicht ein öffentlich-rechtliches Verhältnis entsteht. Denn selbst bei Annahme eines öffentlich-rechtlichen Vertrages könnte man den für den privatrechtlichen Vertrag entwickelten Lehrsatz von der „Schutzwirkung zugunsten bestimmter Dritter" nicht anwenden. Maßgebend ist vielmehr einzig, daß der Sachverständige den Parteien gegenüber unmittelbar zur Sorgfalt verpflichtet ist. Verletzt er diese Sorgfaltspflicht, so handelt er unerlaubt, sein vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig erstattetes Gutachten ist also ein (zivilrechtliches) Delikt, das seine unmittelbare Haftung nach den §§ 1295 und 1300 ABGB auslöst[45]. Demgemäß ist die eine Verfahrenspartei, zu deren Ungunsten das Gutachten ausgefallen ist, als unmittelbar geschädigt anzusehen.

VII. Welchen Einfluß hat die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung auf die Sachverständigenhaftung?

Vielfach ist nun gesagt worden, daß der gerichtlich bestellte Sachverständige so lange nicht hafte, als die Entscheidung, die auf Grund des fehlerhaften Gutachtens ergangen, nicht beseitigt sei:

Einen Schadensersatzanspruch gegen den gerichtlichen Sachverständigen zuzulassen, hieße eine Instanz über den Richter des Fehlurteils zuzulassen; denn der mit der Schadensersatzklage angerufene spätere Richter müßte ja das Urteil, obwohl es rechtskräftig sei, für falsch erklären. Das sei mit der Rechtskraft unvereinbar.

Nur das Verfahrensrecht sei zuständig, um das Urteil anzugreifen; somit handle es sich um eine Angelegenheit des öffentlichen Rechtes und nicht um zivilrechtlichen Schadenersatz. Es sei auch weder im Schrifttum noch in der Lehre behauptet worden, daß der gerichtliche Sachverständige den Sachverständigen der §§ 1299 f. ABGB zuzuzählen sei. Da der Sachverständige nur dem Besteller hafte, haftet der gerichtliche Sachverständige nur dem Gericht gegenüber; aber auch eine solche Haftung sei ausgeschlossen, weil der Richter an das Gutachten ja gar nicht gebunden sei; übernehme er es, so sei er eben zur selben Ansicht gelangt. Auch der Zeuge, der falsch ausgesagt habe, hafte doch nicht, wenn das Urteil auf seiner Aussage aufbaue. So hat **Jenner**[46] gegen die E. des OGH 5. 11. 1929[47] Kritik geübt. Dort hatte der OGH ausgesprochen, daß die Abgabe eines Gutachtens einen Ersatzanspruch an den gerichtlichen Sachverständigen nicht ausschließen könne. Denn, das Urteil binde ja nur die Prozeßparteien; auch Dritte müßten anerkennen, daß der Unterlegene der siegreichen Partei etwas schulde, hindere aber nicht einen Schadensersatzanspruch dessen, der auf Grund des falschen Gutachtens einen Schaden erlitten habe. Die Tatbestandswirkung des Urteils bleibe unberührt, ja, sie sei sogar Voraussetzung für den Schadensersatzanspruch. Wie **Jenner** scheint später der OGH der Meinung gewesen zu sein, eine Haftung des gerichtlichen Sachverständigen entfalle, solange das in Frage stehende Urteil aufrecht sei[48]. Dagegen habe ich in der bundesdeutschen Rechtsprechung, soweit ich sie übersehen habe, eine solche Begründung für die Ablehnung der Haftung des gerichtlichen Sachverständigen nicht gefunden[49].

Die Ansicht **Jenners** und der späteren Entscheidungen des OGH ist verfehlt:

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, von den Ausnahmen abgesehen, die Rechtskraft eines Urteils (oder ein von den Parteien vor Gericht geschlossener Vergleich) **nur zwischen den Prozeßparteien** wirkt. In einem Verfahren, in dem es um die Rechte anderer Personen geht, ist die Rechtskraft

rechtlich bedeutungslos[50]. Dritten gegenüber hat also das Urteil bloß **Tatbestandswirkung,** es erfüllt in einem anderen gesetzlichen Tatbestand ein Merkmal[51]. Auf unseren Fall bezogen, heißt das, daß in einem Schadensersatzprozeß, den die eine Partei gegen den gerichtlichen Sachverständigen X anstrengt, die Verurteilung der Prozeßpartei A in einem Prozeß gegen B, in dem der Sachverständige schuldhaft ein unrichtiges Gutachten erstattet hat, sowohl für das Gericht als auch die neuen Parteien A—X bindend ist. Aber mehr nicht: Ein Widerspruch zwischen dem rechtskräftigen Urteil und der wahren Rechtslage besteht dort fort, wo die Rechtskraft nicht wirkt, also eben im Verhältnis zum Sachverständigen[52]. Demnach wird ein Urteil, das unrichtig ist, und daher auch das Sachverständigengutachten durch den Eintritt der Rechtskraft nicht richtig[52a]. Die Rechtskraft erfaßt somit nur die **Verurteilung** zu einer bestimmten Leistung, **nicht aber den Sachverhalt,** auf dem das verurteilende Erkenntnis aufbaut. Das würde nur der Fall sein bei der sogenannten **materiellen Rechtskrafttheorie.** In Österreich ist sie aber nicht herrschend, vielmehr gilt hier die **prozessuale Rechtskrafttheorie:** Sie erkennt das Wesen der Rechtskraft in der ausschließlich prozessualen Wirkung, daß dieselben Parteien, gestützt auf denselben Sachverhalt, nicht mit demselben Begehren gegeneinander auftreten können[53].

Die Tatsachenfeststellungen des Urteils können nicht in Rechtskraft erwachsen. Somit ist ein späterer Richter nicht an die Sachverhaltsfeststellungen seiner Vorgänger gebunden, er kann vielmehr zu einer anderen Tatsachenfeststellung gelangen[54].

Für die Richtigkeit der bloß prozessualen Rechtskrafttheorie sprechen folgende Erwägungen:

1. Daß durch das rechtskräftige Urteil die Rechtslage materiell nicht neu gestaltet wird, das Urteil also weiterhin unrichtig bleibt, ergibt sich ja allein aus der Tatsache, daß die Zivilprozeßordnung die Nichtigkeits- und die Wiederaufnahmsklage nach Eintritt der Rechtskraft zuläßt.
2. Daß der Sachverhalt, der dem rechtskräftigen Urteil zugrunde gelegen hat, in einem anderen Prozeß zwischen anderen Parteien wieder aufgerollt wird, ist uns ja auch sonst geläufig; man denke an den Rückgriffsprozeß, den der Unterlegene gegen einen Dritten anstrengt[55] oder an den Amtshaftungsprozeß des Unterlegenen wegen des schuldhaft falschen Urteils gegen den Bund.

Natürlich muß verlangt werden, daß die Parteien zunächst alle ordentlichen Rechtsmittel ausschöpfen, die es ermöglichen, das mangelhafte Sachverständigengutachten aus den Angeln zu heben. Ihre Begründung findet diese Aussage in der Pflicht des Geschädigten, alles zu tun, um einen drohenden Schaden abzuwenden (§ 1304 ABGB). Soweit also die Sachverhaltsdarstellung des Urteils mit einem Rechtsmittel angegriffen werden kann, was ja bekanntlich im Revisionsverfahren vor dem OGH nicht mehr möglich ist, ist ein Schadensersatzanspruch als noch nicht gegeben zu erachten.

VIII. Milderung der Haftung?

Blomeyer[56] hat gesagt, daß man de lege ferenda die heute bestehende unbeschränkte Haftung des gerichtlichen Sachverständigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschränken könnte, um der weiter oben angedeuteten schwierigen Lage gerecht zu werden, in der sich der gerichtliche Sachverständige befindet. Dem kann für das österreichische Recht nicht zugestimmt werden, weil eine solche Einschränkung der Haftung zu Lasten des Geschädigten ginge, dafür aber eine Rechtfertigung nicht zu finden ist. Wenn es zwar richtig ist, daß im Amtshaftungsrecht der Richter im Rückgriffsweg nur für einen Schaden in Anspruch genommen werden kann, den er vorsätzlich oder grob fahrlässig angerichtet hat, so haftet doch der Bund dem Geschädigten auch dann, wenn die rechtswidrige Handlung des Richters nur leicht fahrlässig gesetzt worden ist.

Will man einer Milderung der Haftung des gerichtlichen Sachverständigen dennoch das Wort reden, so bleibt daher, wenn auch mit Beziehung auf die Schuldform, nur ein anderer Weg offen, der nämlich, an die Sorgfaltspflicht des gerichtlich bestellten Sachverständigen dort keinen allzu strengen Maßstab anzulegen, wo wegen der übergroßen Schwierigkeit der Fachwissenschaft, in der der Sachverständige tätig ist, bei einem sonst ordentlichen Sachverständigen ein kleines Übersehen noch verzeihbar ist.

(Fußnoten auf Seite 16)

Buchen Sie Ihre Bücher bei uns!
Jedes gewünschte Buch durch die Buchhandlung des Österr. Wirtschaftsverlages
1010 Wien, Stubenring 14, Telefon 52 58 53
FACHBÜCHER SIND BUCHSTÄBLICHER BETRIEBSERFOLG

Bewertung von industriellen Anlagen

Wirtschaftstreuhänder Dkfm. Erhard L. Kozlik, Linz

Anläßlich einer Zeugeneinvernahme in einem Gerichtsverfahren wurde an mich als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger in betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten bzw. des kaufmännischen Rechnungswesens die Frage gerichtet, aus welchen betriebswirtschaftlichen Erwägungen ich in meinem erstellten Gutachten, bei der Ermittlung eines Auseinandersetzungsguthabens im Zuge der Auflösung einer Handelsgesellschaft **grundsätzlich** gegen eine Ertragswertrechnung bei industriellen Anlagen bin und nur für eine Substanzbewertung des Gebäudes und des Grundbesitzes eintrete.
Hiezu führte ich aus: „Als Grundüberlegung muß zu dieser Sachlage vorangestellt werden, daß zur Wertbeurteilung und zum Vergleich bedeutend mehr Wohn-Mietobjekte zur Verfügung stehen, als Objekte von Fertigungsbetrieben (Industrien), und daß der Ertrag von Wohn-Mietobjekten von ganz anderen Komponenten abhängig ist, als von Industrieobjekten.

Während die Miete bei Wohn-Mietobjekten von der jeweiligen Rechtssituation im Sinne des Mietengesetzes, vom Wohnungsmarkt, vom Wohnungsbedürfnis bzw. Wohnungsanspruch (Größe, Lage usw.), vom Wohnungszustand (Altbau, Neubau usw.) und vom Wohnungswerber (Einkommensverhältnisse des Mieters) abhängig ist, können bei industriellen Anlagen die Einflußwerte vom Grund- und Gebäudebesitz niemals objektiv im voraus ermittelt und beurteilt werden, da sich die **Erträge** und **Verluste** aus der Tüchtigkeit der Unternehmungs- und Betriebsführung, aus der Zweckmäßigkeit der Betriebseinrichtung und Betriebsorganisation, aus der Unternehmungsform, aus der Menge der zur Verfügung stehenden Mittel, aus dem Klima der Arbeitskräfte, aus den Konsequenzen nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, aus dem Produktionsprogramm, aus dem Marketing bzw. aus dem Absatzpotential usw. ergeben. Aus dieser Gegenüberstellung muß die Schlußfolgerung gezogen werden, daß bei industriellem Grund- und Bodenbesitz eine Ertragswertrechnung deshalb nicht erstellt werden darf und daher für die Gesamtwertermittlung nicht herangezogen werden kann, weil für einen Wertansatz die Ertragslage einer Unternehmung nicht vorausgesehen werden kann bzw. weil die Bewertung von äußeren, nicht bestimmbaren Faktoren abhängig ist, die nicht aus der Raumfrage resultieren, und daß bei Wohn-Mietobjekten die Wertermittlung bzw. Ertragslage aus der unmittelbaren Raumsituation, teils durch Berechnung, teils durch Vergleiche genau bestimmbar ist.

Mit diesen Ausführungen ist unmißverständlich dargestellt, daß sich **reelle** Erträge nur bei Wohn-Mietobjekten oder bei mittleren und größeren Landwirtschaften ergeben; bei ersteren ergibt sich daraus ein Mietertragswert durch Kapitalisierung des Nettoertrages, bei letzteren der Ertragswert und damit der Schätzwert der ganzen Liegenschaft, bei der die Einzelteile Grund und Gebäude keine bewertbare Eigenrolle spielen.
Die Realschätzordnung vom 25. Juli 1897 RGBl. Nr. 175 in den Fassungen der Verordnungen RGBl. Nummer 80/1900, RGBl. 135/1917 und BGBl. Nummer 23/1932, die auch heute noch gilt und die meines Erachtens eine Richtlinie darstellt, sagt aber im § 16 Abs. 3 ausdrücklich, daß Ertragswertrechnungen nur bei Mietgebäuden und bei land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften anzuwenden sind.
Der § 16 Abs. 4 sagt ausdrücklich, daß bei anderen Liegenschaften die Ertragswertrechnung nicht zwingend ist und daß der Schätzer die Gründe der Wahl einer anderen Schätzungsart anzugeben hätte.
Wer bei Grund- und Gebäudebesitz industrieller Anlagen fiktive Erträge und Verluste in Ansatz bringt, begibt sich auf die Ebene der **Manipulation** bzw. Manipulierung des Bau- und Bodenwertes, die bei einer verantwortungsbewußten und einer vor Gericht vertretbaren Schätzung ausgeschlossen bleiben soll. (Vergleiche von Schätzwerten in Bausachverständigungsgutachten beweisen, daß der Substanzwert des Grund- und Gebäudebesitzes von industriellen Anlagen durch den Einbau eines Ertragswertes hinauf- und hinuntermanövriert werden kann.)
Über diese Ansicht in meinem Gutachten und bei meiner Zeugenaussage hat das zuständige Gericht Herrn Univ.-Prof. Dkfm. Dr. Walter Marzen des Institutes für Betriebswirtschaftslehre und Unternehmungspolitik, Universität Innsbruck, beauftragt, ein Fakultätsgutachten zu erstellen.
Dazu ein Auszug aus diesem Gutachten:

I.

Mit Schreiben des Kreisgerichtes X bin ich beauftragt worden, zu klären, ob der Vorgang der Feststellung des Auseinandersetzungsguthabens durch Dkfm. Kozlik sowohl dem Verfahrensgang als auch dem sachlichen Inhalt nach Punkt V des Gesellschaftsvertrages bzw. dem Gutachtensauftrag der Parteien entspricht.

Das Begutachtungsthema ist zusammengedrängt auf Seite 91 des Aktes genannt. Es handelt sich hier um die unbeeidete Vernehmung des Zeugen, Herrn A, der ein Gutachten über den Schätzwert der Liegenschaft in M erstellt hat.

II.

Punkt V des Gesellschaftsvertrages lautet:
„Falls Herr A oder Frau B aus dem Unternehmen ausscheidet, ist zum Ausscheidungstag eine Liquidationsbilanz aufzustel-

len, wobei auch die stillen Reserven aufzulösen und die Vermögenswerte zum Verkehrswert anzusetzen sind."
Für die Aufstellung der Liquidations- oder Auseinandersetzungsbilanz gibt es keine gesetzlichen Vorschriften, die etwa eine bestimmte Form oder bestimmte Wertausweise fordern würden. Grundsätzlich werden in der Literatur bei der Unternehmungsbewertung drei Verfahren unterschieden: erstens das Ertragswert-Verfahren, zweitens das Substanzwert-Verfahren und drittens gemischte Verfahren.
Für das Ausscheiden eines Gesellschafters gilt rechtlich der Grundsatz: Dem Ausscheidenden ist dasjenige zu zahlen, was er bei der Auseinandersetzung erhalten würde, wenn die Gesellschaft zur Zeit seines Ausscheidens aufgelöst worden wäre.
Wird also nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters die Unternehmung weitergeführt, dann könnte ein fiktiver Gesamtwert errechnet werden, der sich aus Substanzwert und Ertragswert zusammensetzen würde. Die Höhe des zu kapitalisierenden Ertragswertes ergibt sich laut vorherrschender Meinung in der Literatur aus dem Durchschnittswert der Erträge der letzten 5 Jahre vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters. Da dieser (vergangenheitsorientierte) Ertragswert jedoch einen ständigen Anreiz für die Konkurrenten in der Zukunft darstellt und dadurch stets mit einem Risiko behaftet ist, empfiehlt sich eine Berichtigung des Ertragswertes. Und zwar dergestalt, daß der Gesamtwert des Unternehmens nicht aus dem vollen Ertragswert, sondern aus dem arithmetischen Mittel zwischen Ertragswert und Substanzwert berechnet wird. Dieser „korrigierte Ertragswert" würde also nach der Formel:

$$\frac{\text{Ertragswert} + \text{Substanzwert}}{2}$$

zu ermitteln sein.
Dieses Verfahren der Ermittlung stößt jedoch in der Praxis – zumal, wenn nicht der Gesamtwert eines zu liquidierenden Unternehmens, sondern nur das Ausscheiden eines stillen Gesellschafters zur Diskussion steht – aus einer Reihe von Gründen auf kaum zu beseitigende Schwierigkeiten.

In diesem Fall wäre schon aus Gründen der Billigkeit darauf hinzuweisen, daß die Erwirtschaftung des Ertrages ja in erster Linie der Tätigkeit des Unternehmers zuzuschreiben ist und nicht einer stillen finanziellen Beteiligung.

Dem Gutachten von Herrn Dkfm. Erhard Kozlik (und seinen Ausführungen in der öffentlich-mündlichen Verhandlung, in denen er seine Vorgangsweise noch einmal erläutert und begründet) stimme ich zu. Ich halte es für betriebswirtschaftlich richtig und im Sinne des Gesellschaftervertrages für durchaus vertretbar, für die Erstellung einer Auseinandersetzungsbilanz die Substanzwerte des Betriebes anzusetzen. Eine Einbeziehung des Ertragswertes würde – falls dieser de lege artis erstellt würde – die weitere Existenzfähigkeit der Firma in Frage stellen. Einhellig wird in der Literatur – und das ergibt sich auch auf Grund vernünftiger, wirklichkeitsnaher kaufmännischer Überlegung – festgestellt, daß durch das Ausscheiden eines Gesellschafters – besonders eines stillen, nicht an der Geschäftsführung beteiligten stillen Gesellschafters – eine Unternehmung in ihrem Weiterbestehen nicht ernsthaft bedroht werden darf. Ich halte gerade in diesem Falle dieses Argument für so wichtig, daß es über allen Bewertungsstreitigkeiten stehen muß. Eine Berechnung des Gesamtwertes einer Unternehmung auf der Grundlage des „korrigierten Ertragswertes" würde – um dies noch einmal zu wiederholen – die Toleranzbreite von Schätzwerten überschreiten und in den Bereich vager Spekulationen und Manipulationen fallen.

Um es zusammenzufassen: Betriebswirtschaftliche Überlegung, Handhabung in der Praxis und die Gepflogenheiten, wie sie unter „redlich und billig denkenden Kaufleuten" üblich sind, sprechen gegen eine Einbeziehung eines Ertragswertes. Die Vorgangsweise des zweiten Bausachverständigen, der in seinem Schätzungsgutachten nur für die Liegenschaften allein einen Ertragswert zugrunde legt, während er für die übrigen Vermögenswerte den Substanzwert für richtig erachtet, lehne ich ab.
Der Ertrag der F-Industrie werde erwirtschaftet durch die Herstellung und den Verkauf von F-Produkten. Zur Erzielung dieses Ertrages wurden alle Vermögensgegenstände des Betriebes eingesetzt.

Der Anteil des Ertrages, der dem Einsatz der Liegenschaften zuzuschreiben ist, kann auch durch fiktive Nettoerträge aus Mieteinnahmen nicht ermittelt werden. Die Ermittlung des Ertragswertes für einen aus dem Gesamtvermögen herausgelösten Teil des Betriebsvermögens verstößt im gegenständlichen Falle gegen die Logik der Unternehmensbewertung. Auf diese Problematik weist auch A als Zeuge in der öffentlich-mündlichen Verhandlung mit Recht hin.

Mit der gleichen Begründung könnte dann auch ein „Ertragswert für die Kraftfahrzeuge errechnet werden, der sich aus den Einnahmen einer Vermietung der Fahrzeuge ergeben würde. Der einzige Unterschied würde nur in der unterschiedlichen Nutzungsdauer der beiden Vermögenswerte bestehen.

V.

Der Sachverständige Z hat im Auftrag von Dkfm. Erhard Kozlik ein Gutachten über den Schätzwert der Liegenschaft in M erstellt. Es war hier der Wert der streitgegenständlichen Liegenschaft im Falle eines Verkaufes zu ermitteln. Genauer gesagt, der Wert, der bei einer eventuellen Veräußerung als Verhandlungsgrundlage dient, und der (erfahrungsgemäß) je nach Macht- bzw. Interessenlage um 10 bis 25 Prozent unterschritten werden kann. Der Sachverständige Z spricht daher expressis verbis von einem „Schätzwert".
Die Ermittlung dieses Schätzwertes von S, die er als Zeuge in der öffentlich-mündlichen Verhandlung näher erläutert

(Fortsetzung auf Seite 16)

Bewertung von industriellen Anlagen

(Fortsetzung von Seite 15)

und begründet, entspricht der von Theorie und Wirtschaftspraxis allgemein anerkannten Vorgangsweise.
Ich kann als Betriebswirt dieser Ermittlungsmethode beipflichten.

Univ.-Prof. Dkfm. Dr. Marzen e. h.
Institut für Betriebswirtschaftslehre und Unternehmenspolitik
Universität Innsbruck

Aus dieser Darstellung kann entnommen werden, wie die Bewertung industrieller Anlagen erfolgen soll, wenn es sich um ähnlich gelagerte Fälle handelt.

Haftung des gerichtlichen Sachverständigen

(Fortsetzung von Seite 13)

Fußnoten

[1] S. auch **Ellinger,** Handbuch des österreichischen allgemeinen Civil-Rechtes[7] (1877) 594: öffentliche Ausübung liegt vor bei Ausübung unter obrigkeitlicher Genehmigung oder durch die in üblicher Form ausgestellten Zeugnisse oder durch Ankündigung in Zeitungsblättern.
[2] **Ballerstedt** in Soergel-Siebert[10] III 247 f.
[3] **Glaser** in Soergel-Siebert[10] III 1101.
[4] **Glaser** a. a. O. 1128.
[5] **Scheucher,** Die Haftung des Sachverständigen für sein Gutachten, ÖJZ 1961, 225; OGH 4. 5. 1955 (1 Ob 274/55) EvBl. 326 = SZ 28/116; 13. 1. 1965 RZ 1965, 48.
[6] BGH 5. 10. 1972 NJW 1973, 554 = VersR 1973, 58.
[7] VfGH 26. 6. 1967 Slg. 5519.
[8] 23. 2. 1967 EvBl. 232.
[9] S. dazu auch **Wolff** in Klang[2] VI 191 ff., 194; VfGH 11. 6. 1965 Slg. 4961; 8. 6. 1966 Slg. 5257.
[10] OGH 15. 3. 1961 SZ 34/39.
[11] OGH 19. 4. 1972 EvBl. 315; a. A. Bremer, Der Sachverständige[2] (1973) 69: auch wenn der Sachverständige als Beamter auftrete, träfen ihn keine Amtspflichten gegenüber den Parteien.
[12] S. dazu ganz allgemein **Rasehorn,** Zur Haftung für fehlerhafte Sachverständigengutachten, NJW 1974, 1172.
[13] BGH 19. 11. 1964 BGHZ 42, 313; 30. 1. 1968 NJW 1968, 787.
[14] BGH 18. 12. 1973 NJW 1974, 312 = JZ 1973, 548.
[15] Die Haftung wird regelmäßig bejaht, wenn der Sachverständige sein Gutachten unbeeidet vorsätzlich oder beeidet vorsätzlich oder fahrlässig erstattet hat (**Blomeyer,** Schadensersatzansprüche des im Prozeß Unterlegenen wegen Fehlverhaltens Dritter [1972] 121).
[16] BGH 26. 4. 1955 NJW 1955, 1642.
[17] **Wolff** in Klang[2] VI 50.
[18] OGH 2. 12. 1964 JBl. 1965, 319 = EvBl. 321; 30. 6. 1977 EvBl. 1978/189.
[19] **Ellinger** a. a. O. 594; **Ehrenzweig,** System[2], II/1, 56; **Wolff** in Klang[2] VI 48; OGH 20. 10. 1961 JBl. 1962, 322.
[20] OGH 25. 1. 1968 RZ 1968, 138.
[21] **Scheucher** a. a. O.; OGH 2. 12. 1964 JBl. 1965, 319 = EvBl. 321.
[22] OGH 12. 5. 1965 RZ 1966, 33.
[23] **Bremer** a. a. O. 59; **Glaser,** Haftung des Bausachverständigen, JR 1971, 365; abweichend **Hendrix,** Die Haftung des Sachverständigen für ein fehlerhaftes Gutachten, Der Betriebsberater 1961, 996, der von einem öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnis spricht.
[24] OLG Frankfurt a. M. 22. 11. 1956 MDR 1957, 357.
[25] OGH 8. 2. 1950 SZ 23/23; 18. 4. 1972 EvBl. 296; 1. 12. 1977 RZ 1978, 62 u. v. a.
[26] OGH 28. 5. 1954 JBl. 1954, 540 = EvBl. 339 u. v. a.
[27] OGH 10. 6. 1959 ZVR 1960, 39; 30. 8. 1961 SZ 34/112 = EvBl. 480; 25. 3. 1971 ZVR 1972, 49; 6. 9. 1972 EvBl. 297.
[28] OGH 15. 3. 1962 EvBl. 310; 21. 12. 1972 JBl. 1973, 524.
[29] OGH 10. 4. 1968 SZ 41/45.
[30] OGH 3. 12. 1952 SZ 25/318 = JBl. 1953, 547.
[31] OGH 2. 12. 1959 JBl. 1960, 386.
[32] **Bydlinski** in einer Glosse JBl. 1965, 320.
[33] A. a. O.
[34] In Klang[2] VI 49.
[35] OGH 30. 3. 1927 SZ 9/76; 5. 2. 1936 JBl. 1936, 300.
[36] OGH 30. 3. 1927 SZ 9/76; 2. 12. 1964 EvBl. 1965/321 = JBl. 1965, 319; **Stubenrauch,** Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuche[9] II 652 f.
[37] OGH 5. 2. 1936 JBl. 1936, 300.
[38] OGH 15. 3. 1961 SZ 34/39.
[39] **Bydlinski,** Vertragliche Sorgfaltspflichten zugunsten Dritter, JBl. 1960, 359.
[40] OGH 20. 6. 1963 JBl. 1963, 570.
[41] **Locher,** Die Haftung für Expertisen (Bewertung eines Bildes), NJW 1969, 1567.
[42] **Glaser,** a. a. O. (Bausachverständiger).
[43] Vgl. OGH 5. 7. 1934 SZ 16/143, in welchem Fall es sich darum gehandelt hatte, daß der Sachverständige in einem Pflegschaftsverfahren eine Liegenschaft zu schätzen hatte.
[44] OGH 5. 2. 1936 JBl. 1936, 300; 9. 12. 1936 JBl. 1937, 58.
[45] **Hendrix** a. a. O.; **Bydlinski** Glosse a. a. O.; **Jessnitzer,** Der gerichtliche Sachverständige[4] (1973) 253.
[46] Zur Frage der Haftbarkeit des gerichtlichen Sachverständigen aus einem fahrlässig unrichtigen vor Gericht abgegebenen Gutachten, JBl. 1930, 383.
[47] SZ 11/225 = JBl. 1930, 190.
[48] 23. 2. 1932 SZ 14/31; 10. 11. 1954 SZ 27/285; 13. 1. 1965 RZ 1965, 83; vgl. auch **Wolff** in Klang[2] VI 50.
[49] Vgl. BGH 18. 12. 1973 NJW 1974, 312 = JZ 1973, 548.
[50] **Walter,** Über die Möglichkeit isoliert zivilprozessualer Betrachtung und den Zusammenhang von Rechtskraft und Bindungswirkung, JBl. 1963, 347.
[51] **Fasching,** Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen, III 705, 745; **Stein/Jonas,** Kommentar zur Zivilprozeßordnung[19], I 385, II 1313.
[52] **Walter** a. a. O.
[52 a] siehe auch OGH 30. 6. 1977; EvBl. 1978/189.
[53] **Fasching** a. a. O. 695 f.
[54] **Fasching** a. a. O. 709, 747.
[55] **Blomeyer,** Schadenersatzanspruch des im Prozeß Unterlegenen wegen Fehlverhaltens Dritter (1972) 218.
[56] Zur zivilrechtlichen Haftung des gerichtlichen Sachverständigen, ZRP 1974, 214.

Der Sachverständige in der Antike

(Fortsetzung von Seite 8)

Fußnoten

[1] **Hoebel, E. A.:** Das Recht der Naturvölker; Freiburg i. B.: Olten, 1968
[2] **Seidl, E.:** Römische Rechtsgeschichte und römisches Zivilprozeßrecht; Köln usw.: Heymanns, 3. A., 1971
[3] **Lurje, I. M.:** Studium zum altägyptischen Recht; Weimar: Böhlau, 1971
[4] **Liebs, D.:** Römisches Recht; Göttingen: Vandenhoeck, 1975
[5] **Kroeschell, K.:** Deutsche Rechtsgeschichte; Hamburg: Rohwolt, 1972
[6] **Gilisch, H.:** Mittelalterliche Gottesurteile; Leipzig: Voigtländer, o. J.

Extrawurst „verfälscht" oder „falsch bezeichnet"

Zur Frage der Begriffe „verfälscht" und „falsch bezeichnet" im Lebensmittelgesetz 1975. (Verwaltungsgerichtshof, 11. 5. 1978, Zl. 2837/77.)

Entscheidungsgründe: Mit Straferkenntnis einer Bezirkshauptmannschaft wurde der Beschwerdeführer schuldig erkannt, er habe in seinem Fleischhauereibetrieb bei der Erzeugung von Extrawurst in Stangen Hüllen verwendet, die wasserdampf- und rauchundurchlässig und so gefärbt gewesen seien, daß sie eine Räucherung vortäuschten. Außerdem seien die Hüllen so beschaffen, daß die darin erzeugten Würste zwangsläufig verfälscht seien. Der Beschwerdeführer habe hiedurch eine Verwaltungsübertretung nach § 74 Abs. 3 Z. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 lit. b des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. 86 (LMG 1975), begangen; gemäß § 74 Abs. 3 LMG 1975 wurde eine Geldstrafe von 1000 S (Ersatzarreststrafe drei Tage) verhängt. Die Behörde nahm auf Grund des amtlichen Untersuchungsergebnisses der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien vom 19. März 1977 folgenden Sachverhalt als erwiesen an: Die Wursthülle der untersuchten Probe „Extra in Stangen" sei wasserdampf- und rauchundurchlässig und derart gefärbt, daß sie eine Räucherung vortäusche. Die in sehr kleinen Buchstaben gedruckte Aufschrift „Wursthülle eingefärbt" und „nicht rauchdurchlässig" sei nicht geeignet, die Täuschung des Konsumenten aufzuheben bzw. den Umstand, daß die Hülle Verfälschungen der darin enthaltenen Würste bedinge, deutlich und allgemein verständlich kenntlich zu machen. Außerdem sei die Wursthülle so beschaffen, daß darin erzeugte Würste zwangsläufig verfälscht seien, also eine andere, nicht Verfälschung bewirkende Verwendung nicht möglich sei. Der Beschwerdeführer habe sich lediglich dahin verantwortet, daß er die beanstandeten Wursthüllen schon seit zirka sechs Jahren verwende und ihm auch bekannt sei, daß seine Berufskollegen und die Wurstindustrie diese Wursthüllen ebenfalls verwenden. Die eine Verfälschung bewirkende Eigenschaft der Wursthülle sei ihm unbekannt. Diese Rechtfertigung sei sowohl rechtlich als auch sachlich unerheblich. Die eine Räucherung vortäuschende Färbung der Wursthülle könne dem Beschwerdeführer beim jahrelangen Gebrauch dieser Hüllen keinesfalls entgangen sein. Die Behauptung, auch andere Betriebe verwendeten solche Wursthüllen, schließe die Tatbestandsverwirklichung beim Beschwerdeführer nicht aus. Daher sei der Beschwerdeführer der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung schuldig zu erkennen gewesen.

In der gegen dieses Straferkenntnis erhobenen Berufung wies der Beschwerdeführer auf eine von ihm eingeholte Stellungnahme hin, aus der eindeutig hervorgehe, daß die Verwendung der gegenständlichen Wursthüllen jedenfalls zum Begehungszeitpunkt gestattet gewesen sei. Er fühle sich daher der ihm zur Last gelegten Übertretung nicht schuldig und beantrage daher die Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides. Die angeschlossene „Stellungnahme" beinhaltet vornehmlich den Hinweis auf die noch zu besprechenden, teils in der Literatur, teils in der Rechtsprechung des Amtes einer Landesregierung geäußerten Rechtsansichten.

Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 im Zusammenhalt mit § 24 VStG 1950 sowie im Zusammenhalt der §§ 8 lit. e, 28 Abs. 1 lit. b sowie 74 Abs. 3 Z. 2 LMG 1975 der Berufung keine Folge und bestätigte das erstinstanzliche Straferkenntnis sowohl hinsichtlich des Schuldausspruches als auch hinsichtlich der verhängten Strafe. In ihrer Begründung subsumiert die belangte Behörde zunächst eine künstliche Wursthülle dem Begriff des Gebrauchsgegenstandes nach § 6 LMG 1975; die Hülle sei weder Lebensmittel noch Verzehrprodukt noch Zusatzstoff. Sodann werden die §§ 28 Abs. 1 lit. b und 74 Abs. 3 Z. 1 LMG 1975 zitiert. Durch dieses Verbot sei nicht nur nachteilige Beeinflussung durch Kontamination in hygienischer Hinsicht, z. B. durch Verschmutzung oder durch Übergang von Bestandteilen (Migration oder aus der Dampfphase) erfaßt. Nach Auffassung der belangten Behörde falle unter das angeführte Verbot auch die Verleihung des Anscheines einer besseren Beschaffenheit oder einer bestimmten Behandlung oder die Verleihung des Anscheines einer anderen Ware, wenn die Ware dadurch so nachteilig beeinflußt werde, daß sie als verfälscht zu beurteilen sei. Auch im österreichischen Lebensmittelbuch[3], Kapitel 14, Abschnitt C, Abs. 4 lit. e zweiter Satz sei festgehalten, daß Fleischwaren in gefärbten Wursthüllen, bei denen die künstliche Färbung geeignet sei, eine bestimmte Behandlung oder Zusammensetzung vorzutäuschen, als verfärbt gelten. Sodann wird die Legaldefinition der Verfälschung nach § 8 lit. c (richtig wohl lit. e) LMG 1975 wiedergegeben. Diese Gesetzesstelle könne nur so verstanden werden, daß der Eingriff in die Ware nicht erst nach ihrer Herstellung erfolgt sei. Außerdem sei für den Tatbestand der Verfälschung wesentlich, daß die Beschaffenheit des Lebensmittels schlechter sei als infolge des der Ware gegebenen Anscheines angenommen werden müsse, ferner, daß die Ware bloß qualitativ der berechtigten Verbrauchererwartung nicht entspreche. Da eine Stangenwurst nur in einer entsprechenden Wursthülle in Verkehr gebracht werden könne, handle es sich bei der Verwendung der gegenständlichen Hüllen um eine Manipulation im Sinne der letztzitierten Gesetzesbestimmung, die im Zuge des Erzeugungsvorganges vorgenommen werde. Durch die Verwendung von wasserdampf- und rauchundurchlässigen Wursthüllen werde der Anschein erweckt, es handle sich um geräucherte Wurst. Der Verbraucher erwarte

nämlich berechtigterweise auf Grund der von ihm beobachteten Merkmale der Ware und des äußeren stofflichen Erscheinungsbildes (Form, Farbe) eine geräucherte Wurst, die bessere Beschaffenheit besitze. Denn durch Räucherung werde unter anderem der Wurst Wasser entzogen und die Haltbarkeit erhöht, so daß dadurch sehr wohl eine bessere Qualität bzw. Beschaffenheit der Wurst gegeben sei. Wenn diese Räucherung jedoch nicht vorgenommen worden sei, so liege eine Abweichung der vom Verbraucher angenommenen Beschaffenheit in qualitativer Hinsicht vor, die eine Verfälschung bedinge, weil damit eine bessere Beschaffenheit vorgetäuscht werde. Es sei somit eine Verfälschung gegeben. Das Inverkehrbringen solcher Gebrauchsgegenstände widerspreche dem Verbot des § 28 Abs. 1 lit. b LMG 1975, weshalb die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Tat zu Recht als erwiesen angenommen worden sei. Die auf den Wursthüllen gedruckten Aufschriften „Wursthülle eingefärbt" und „nicht rauchdurchlässig" seien nicht geeignet, die Täuschung aufzuheben. Denn einerseits seien diese Aufschriften sehr klein (nur zirka 3 mm hoch) und anderseits enthielten sie auch für den normalen Konsumenten keinen eindeutigen Hinweis auf die Tatsache, daß die Wurst entgegen dem Anschein, der durch die Hülle entstehe, ungeräuchert sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes sowie wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften erhobene Beschwerde. Der angefochtene Bescheid mißverstehe den Begriff der Verfälschung. Aus der Legaldefinition im § 8 lit. e LMG 1975 folge klar, daß der Tatbestand nur dann gegeben sei, wenn an der Wurst selbst eine Manipulation vorgenommen worden sei und sich dadurch in der Zusammensetzung oder in der Beschaffenheit der Wurst eine Abweichung gegenüber den Richtlinien des Österreichischen Lebensmittelbuches ergebe. Dieser Tatbestand werde nach § 20 Abs. 1 lit. b LMG 1975 durch die Verwendung einer Wursthülle dann verwirklicht, wenn die Hülle die in ihr enthaltene Wurst so nachteilig beeinflusse (z. B. durch Farbe oder Geruch), daß eine Änderung in der Zusammensetzung oder Beschaffenheit der Ware hervorgerufen werde. Aus der bloßen Verwendung einer Hülle, die auf die Wurst in keiner Form nachteilig einwirke, könne nicht der Schluß gezogen werden, die Wurst sei verfälscht; dies auch dann nicht, wenn die Hülle tatsächlich ein Mittel zur Täuschung wäre, weil dann ein anderer gesetzlicher Tatbestand, nämlich der der Falschbezeichnung nach § 8 lit. f LMG 1975 vorläge, zumal die Aufmachung der Wurst (nicht: eine Manipulation an der Wurst) über Umstände irreführen könnte, die nach der Verkehrsauffassung, insbesondere nach der Verbrauchererwartung wesentlich seien. Die von der belangten Behörde zitierte Stelle des Österreichischen Lebensmittelbuches, die auf Grund des Lebensmittelgesetzes 1951 beschlossen worden sei, sei mit den neuen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975 nicht mehr in Einklang zu bringen. Im übrigen sei es nicht richtig, daß die auf der Wursthülle aufgedruckten Aufschriften „Wursthülle eingefärbt" und „nicht rauchdurchlässig" nicht geeignet seien, den Konsumenten zu informieren. Vielmehr müsse dem Konsumenten auf Grund dieser Aufschriften klar sein, daß es sich nicht um eine geräucherte Wurst handle. Kaufe er die Wurst aber als Aufschnitt, dann werde ja die Kunsthülle vor Verkauf entfernt und der Konsument könne auch in dieser Richtung einer Täuschung nicht unterliegen. Die Verwendung der Wursthülle bzw. der Aufschrift sei daher auch keine Falschbezeichnung im Sinne des § 8 lit. f LMG 1975. Hinsichtlich der Rechtsauffassungen wird auf zwei noch unten zu erwähnende literarische Meinungen sowie zwei ebenfalls noch zu erwähnende behördliche Entscheidungen verwiesen, ferner auf die Erläuterungen zu den Begriffen der Verfälschung und der Falschbezeichnung in der Großen Manz'schen Ausgabe des Lebensmittelrechts.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über diese Beschwerde nach Vorliegen einer Gegenschrift der belangten Behörde und nach mündlicher Verhandlung erwogen:

Gemäß § 28 Abs. 1 lit. b LMG 1975 ist es verboten, Gebrauchsgegenstände in Verkehr zu bringen, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch geeignet sind, Lebensmittel, Verzehrprodukte, Zusatzstoffe oder kosmetische Mittel nachteilig zu beeinflussen. Gemäß § 74 Abs. 3 Z. 1 LMG 1974 macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig, wer Gebrauchsgegenstände, die bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, Lebensmittel, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe derart zu beeinflussen, daß diese verdorben, verfälscht, nachgemacht oder wertgemindert sind, oder kosmetische Mittel so zu beeinflussen, daß diese verdorben sind, in Verkehr bringt. Gemäß § 8 lit. e LMG 1975 sind Lebensmittel, Verzehrprodukte und Zusatzstoffe verfälscht, wenn ihnen wertbestimmende Bestandteile, deren Gehalt vorausgesetzt wird, nicht oder nicht ausreichend hinzugefügt oder ganz oder teilweise entzogen wurden, oder sie durch Zusatz oder Nichtentzug wertvermindernder Stoffe verschlechtert wurden, oder ihnen durch Zusätze oder Manipulationen der Anschein einer besseren Beschaffenheit verliehen oder ihre Minderwertigkeit überdeckt wurde, oder wenn sie nach einer unzulässigen Verfahrensart hergestellt wurden.

Das Lebensmittelgesetz 1951 kannte zwar an sich den Begriff des Verfälschens, z. B. in § 11 Z. 1, neben dem Begriff des Nachmachens, wobei beide Tätigkeiten, zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen, strafbar waren, ferner z. B. im § 11 Z. 2, wonach derjenige strafbar war, der wissentlich Lebensmittel, welche nachgemacht, verfälscht, verdorben, unreif sind oder an ihrem Nährwert eingebüßt haben, unter einer zur Täuschung geeigneten Form oder Bezeichnung feilhält, enthielt aber keine Legaldefinition des Begriffes der Verfälschung. Hingegen brachte der Abschnitt A 3 des Österreichischen Lebensmittelbuches[8], „Allgemeine Beurteilungsgrundsätze", folgende Umschreibungen des Begriffes der Verfälschung:

„Ziffer 36. Als verfälscht ist ein Lebensmittel zu beanstanden, wenn ihm entweder wertbestimmende Bestandteile, deren Gehalt vorausgesetzt wird, zur Gänze oder zum Teil entzogen

oder durch Zusatz fremder wertvermindernder Stoffe seine Verschlechterung bewirkt oder ihm durch irgendwelche Zusätze oder Manipulationen der Anschein einer besseren Beschaffenheit verliehen oder eine vorhandene Minderwertigkeit überdeckt wird. Auch ein Lebensmittel, welches nach einer unzulässigen Verfahrensart hergestellt wurde oder Zusätze enthält, deren Beigabe in allgemein verbindlichen Vorschriften ausdrücklich untersagt wird ... ist als verfälscht zu beanstanden.

Ziffer 37. In vielen Fällen wird die Verfälschung eines Lebensmittels auch die Einbuße am Nährwert zur Folge haben, so daß der Beanstandungsgrund der Verfälschung mit dem Beanstandungsgrund der Einbuße am Nährwert zusammentrifft.

Ziffer 38. Jedoch ist ein Lebensmittel dann nicht als verfälscht anzusehen, wenn ihm lediglich zum Zwecke der Erhöhung der Lager-, Verwendungs- oder Verbrauchsfähigkeit unschädliche Stoffe zugesetzt wurden, ohne daß dadurch zum Zwecke der Täuschung eine Gewichts- oder Qualitätsveränderung oder die Verdeckung einer minderen Qualität bewirkt wurde (§ 13 Abs. 2 LMG 1975).

Ziffer 39. Auch Verfälschung bildet dann keinen Beanstandungsgrund, wenn die Feilhaltung des betreffenden Lebensmittels nicht unter einer zur Täuschung geeigneten Form oder Bezeichnung erfolgte bzw. der Käufer den verfälschten Zustand des Lebensmittels kannte oder offenbar erkennen mußte."

Nach dem besonderen Teil des Österreichischen Lebensmittelbuches[3], B 14 Abschnitt C Abs. 4 lit. e, sind als verfälscht zu beurteilen Würste in farblässigen künstlichen Wursthüllen und solche, bei denen das Färben der künstlichen Wursthülle erst nach dem Einfüllen vorgenommen wurde. Ferner Fleischwaren in Überzugsmassen, die zur Täuschung des Käufers geeignet sind und Fleischwaren in gefärbten künstlichen Wursthüllen, bei denen die künstliche Färbung geeignet ist, eine bestimmte Behandlung oder eine bestimmte Zusammensetzung vorzutäuschen.

In der Literatur und in der Behördenpraxis bestehen über die Auslegung des § 28 Abs. 1 lit. b LMG 1975 verschiedene Meinungen.

So führen die Kommentatoren Brustbauer-Jesionek-Petuely-Wrabetz in ihrer Ausgabe des Lebensmittelgesetzes 1975 aus, das Verbot des § 28 Abs. 1 lit. b werde durch die Strafbestimmung des § 74 Abs. 3 Z. 1 dahingehend präzisiert, daß die genannten Waren bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch nicht derart beeinflußt werden dürfen, daß sie verdorben, verfälscht, nachgemacht oder wertgemindert seien bzw. kosmetische Mittel, daß sie verdorben seien. Betroffen vom Verbot seien alle jene Gebrauchsgegenstände, die mit Lebensmitteln unmittelbar in Kontakt kommen und diese hiebei kontaminieren oder die durch Abgabe von flüchtigen Stoffen (Dämpfen), die sich in die genannten Waren schlagen, Kontamination bewirken oder die überhaupt eine der im § 74 Abs. 3 Z. 1 genannten verpönten Eigenschaften der angeführten Waren herbeiführt. Bei den betroffenen Gebrauchsgegenständen handle es sich in erster Linie um jene nach § 6 lit. a, z. B. um Umhüllungen und Überzüge. Diese würden in der Regel bei unmittelbarem Kontakt die verbotene Wirkung ausüben. Durch den Wortlaut des § 74 Abs. 3 Z. 1 sei aber klargestellt, daß unter nachteiliger Beeinflussung nicht nur Kontamination zu verstehen sei, also nicht nur Verschmutzung oder Migration von Bestandteilen von Kunststoffen usw., sondern auch Beeinflussung in dem Sinne, daß der Gebrauchsgegenstand, z. B. die Hülle einer Wurst, Verfälschung oder Nachmachung bewirke. Dies könne aber nur der Fall sein, wenn auch die Aufmachung oder das Erscheinungsbild der Ware unter Beeinflussung verstanden werde. So werde z. B. durch Verwendung einer fleischfarbenen, künstlichen Hülle für Mettwürste der Tatbestand der Verfälschung verwirklicht oder durch die Verwendung einer einen Reifungsbelag nach Art einer Salami vortäuschenden künstlichen Hülle der Tatbestand der Nachahmung. Die Kommentatoren führen aus, unter das durch § 74 Abs. 3 Z. 1 ergänzte Verbot des § 28 Abs. 1 lit. b fielen somit alle Gebrauchsgegenstände, die unter anderem Lebensmittel durch Verleihung des Anscheines einer besseren Beschaffenheit oder einer bestimmten Behandlung oder durch Verleihung des Anscheines einer anderen Ware so nachteilig beeinflussen, daß sie als verfälscht oder nachgemacht zu beurteilen seien (Seite 138 ff.).

Hingegen vertritt Massauer in seinem Aufsatz „Zur Zulässigkeit der Verwendung künstlicher und gefärbter wasserdampf- und rauchundurchlässiger Wursthüllen", Lebensmittel und Ernährung 1976, 294, die Ansicht, es müsse, um von einer Verfälschung im Sinne des Lebensmittelgesetzes 1975 reden zu können, eine Manipulation an der substantiellen Zusammensetzung der Ware vorgenommen worden sein. Ungeachtet der oben zitierten Ausführungen im Österreichischen Lebensmittelbuch[3] sei eine rechtliche Subsumtion unter den Tatbestand der Verfälschung im Sinne des § 8 LMG 1975 nicht möglich. Der Bestimmung des Österreichischen Lebensmittelbuches sei daher durch das Lebensmittelgesetz 1975 als derogiert anzusehen. Das Vortäuschen einer bestimmten Zusammensetzung könne nur dann eine Verfälschung darstellen, wenn die Zusammensetzung selbst nicht den vorgeschriebenen Werten entspreche, niemals aber durch die bloße Aufmachung. Da durch einen Hüllenaufdruck „ungeräuchert" das Vortäuschen einer Räucherung ausgeschlossen sei, könne die genannte Bestimmung des Österreichischen Lebensmittelbuches[3] keine Anwendung finden. Im übrigen stehe die genannte Kodexbestimmung als „Verfälschungstatbestand" nicht in Einklang mit der Legaldefinition des § 8 LMG 1975. Die Wursthülle und die auf dieser befindlichen Aufdrucke könnten in jedem Fall nur als Mittel für eine falsche Bezeichnung oder irreführende Aufmachung angesehen werden, niemals als Mittel zur Verfälschung, da eine Verfälschung eine Manipulation an der Ware selbst bedingen würde. Eine künstliche Wursthülle, die weder in Geruch noch Farbe auf die Wurst selbst einwirke, könne eine Verfälschung nicht bewirken. Werde daher eine Wurst unter Verwendung einer bestimmten Wursthülle in einer

irreführenden Form oder Aufmachung in Verkehr gebracht, so könne nur die verpönte Eigenschaft der Falschbezeichnung gemäß § 8 lit. f LMG 1975 vorliegen.

Das Inverkehrbringen von Gebrauchsgegenständen, die eine Falschbezeichnung bewirken können, sei aber vom Lebensmittelgesetz 1975 nicht als mit Sanktion bedrohte Handlung erfaßt, weil § 74 Abs. 3 unter den verpönten Eigenschaften den Tatbestand der Falschbezeichnung nicht erwähne und auch in den übrigen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975 kein entsprechender Hinweis zu finden sei. Finde sich auf der Wursthülle, wie in dem dem Autor vorliegenden Fall, der ausdrückliche Hinweis „ungeräuchert", so könne auch durch ein Aufschneiden der Wurst und die damit verbundene teilweise Vernichtung der Aufschrift es zu keinem Mißverständnis kommen, wobei der Autor auf die Ausführungen von Barfuss-Pindur-Smolka in der Manz'schen Großen Ausgabe des Lebensmittelrechtes zu § 7 Abs. 1 lit. b LMG 1975 hinweist. Die Falschbezeichnung sei deswegen nicht bei jenen verpönten Eigenschaften aufgezählt, die durch deutliche und allgemein verständliche Hinweise aufgehoben werden könnten, weil die falsche Bezeichnung schon begrifflich nicht vorliegen könne, wenn der verpönte Umstand deutlich und allgemein verständlich erkennbar sei.

Auch der in der Zeitschrift „Ernährung" 1977, 29, veröffentlichte Berufungsbescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 11. Mai 1977, dem ebenfalls der Sachverhalt zugrunde lag, daß eine wasserdampf- und rauchundurchlässige, gefärbte Hülle mit der Aufschrift „ungeräuchert" verwendet worden war, vertritt die Ansicht, daß der Tatbestand der Verfälschung nur dann gegeben ist, wenn an der Wurst selbst eine Manipulation vorgenommen wurde und sich dadurch in der Zusammensetzung oder in der Beschaffenheit derselben eine Abweichung gegenüber den Richtlinien des Österreichischen Lebensmittelbuches ergebe. Aus der bloßen Verwendung einer Hülle, die nicht auf die Wurst selbst in irgendeiner Form (nachteilig) einwirke, könne nicht der Schluß gezogen werden, daß die Wurst verfälscht sei; dies auch dann nicht, wenn die Hülle tatsächlich ein Mittel zur Täuschung (sei es durch irreführende Aufmachung, sei es durch Falschbezeichnung) sein sollte. Die Ausführungen im Österreichischen Lebensmittelbuch[3] könnten mit der Legaldefinition des Begriffes der Verfälschung, der eine Manipulation an der Ware voraussetze, nicht in Einklang gebracht werden. Die Richtlinien des Österreichischen Lebensmittelbuches könnten nur insoweit herangezogen werden, als sie mit den gesetzlichen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975 nicht in Widerspruch stünden. Auch liege durch die Verwendung der Aufschrift „ungeräuchert" keine Täuschung vor. Entweder werde die Wurst in der Hülle verkauft, dann sei die Aufschrift lesbar, oder die Wurst werde aufgeschnitten und ohne Hülle verkauft, dann könne der Konsument mangels einer Hülle überhaupt nicht getäuscht werden. Zu dieser Entscheidung bemerkt Smolka, sie folge der Literatur (Massauer) sowie der herrschenden Judikatur (Entscheidung des Kreisgerichtes Korneuburg, Lebensmittel und Ernährung 1977, 51) sowie der Ansicht der Kommentatoren in der Großen Manz'schen Ausgabe zu § 8 LMG 1975.

Dem Kreisgericht Korneuburg (Urteil vom 18. Oktober 1976, 9 a Bl. 133/76, veröffentlicht in „Lebensmittel und Ernährung" 1977, 51) lag ein Sachverhalt vor, der noch nach dem Lebensmittelgesetz 1951 zu beurteilen war. Das Erstgericht hatte nach den §§ 12 und 11 Z. 2 LMG 1951 deshalb schuldig gesprochen, weil Stangenextra durch eine rauchfarbene, eine Räucherung vortäuschende wasserdampfundurchlässige Hülle verfälscht und weil ferner Tiroler durch eine mattschwarze, eine intensive Räucherung vortäuschende wasserdampfundurchlässige Hülle verfälscht gewesen sei. Das Kreisgericht Korneuburg ging in beiden Punkten mit Freispruch vor und begründete dies damit, daß beide Würste hinsichtlich ihrer Zusammensetzung unbestrittenermaßen einwandfrei gewesen seien. Ferner habe sich auf beiden Wursthüllen in 8 mm großen Buchstaben der Aufdruck „ungeräuchert" befunden. Ein Lebensmittel, so führte das Kreisgericht aus, könne nur dann als verfälscht angesehen werden, wenn seine Beschaffenheit schlechter sei, als infolge des der Ware gegebenen Anscheines angenommen werden müsse. Hinsichtlich der Farbe der beiden Wursthüllen liege selbst dann, wenn diese den Anschein einer Räucherung hervorriefen, eine Verfälschung nicht vor, weil gerade in der heutigen Zeit der Anschein einer Räucherung nicht unbedingt etwas Positives für den Konsumenten darstelle. Daher täusche der Anschein einer Räucherung keine bessere Beschaffenheit der Wurstsorten vor. Ferner fragte das Kreisgericht, wo eine Täuschungshandlung vorliegen solle, wenn auf den Würsten in relativ großen Buchstaben der Aufdruck „ungeräuchert" angebracht sei. Kaufe der Konsument die Würste als ganzes, so sei ihm auf Grund des Aufdruckes klar, daß er keine geräucherte Wurst gekauft habe, kaufe er sie aber als Aufschnitt, so werde die Kunsthülle entfernt und es könne daher diesbezüglich auch keine Täuschung vorliegen.

Die Herausgeber der Großen Manz'schen Ausgabe des Lebensmittelrechtes führen unter I B, 44 ff. aus, die Nachmachung habe mit der Verfälschung und mit der Falschbezeichnung gemeinsam, daß zwischen der Bezeichnung und der Substanz der Ware eine Diskrepanz bestehe. Gehe die Diskrepanz soweit, daß der unbefangene Verbraucher eine völlig andere Ware erwarte als die ihm tatsächlich angebotene, dann liege Nachmachung oder Falschbezeichnung vor. Verfälschung hingegen liege vor, wenn die Ware bloß qualitativ der berechtigten Erwartung nicht entspreche. Ob Nachmachung bzw. Verfälschung einerseits oder ob Falschbezeichnung anderseits vorliege, hänge ausschließlich davon ab, ob die Diskrepanz auf eine Manipulation — letztere wird in Fußnote 13 als regelwidriger Eingriff definiert — an der Substanz der Ware oder bloß auf die unzutreffende Angabe (Bezeichnung, Form oder Aufmachung) zurückgeht. Auf eine einfache Formel gebracht, verstehen die Herausgeber unter Nachmachung die Manipulation an der Substanz mit Irre-

führung über das Wesen der Ware, unter Verfälschung die Manipulation an der Substanz ohne Irreführung über das Wesen der Ware, aber mit Irreführung über deren Beschaffenheit, und unter Falschbezeichnung die Irreführung über das Wesen oder die Beschaffenheit der Ware, ohne Manipulation an der Substanz, bloß durch Bezeichnung, Form oder Aufmachung. Auf Seite 49 führen die Herausgeber aus, daß die im Gesetz aufgezählten Fälle der Verfälschung auf regelwidrige Eingriffe in das Produkt (Manipulation) abstellten, und daß daher bloße Beschriftungen, Bezeichnungen, Kennzeichnungen, Aufmachungen u. dgl. nicht zu einer Verfälschung führen könnten. Eine irreführend aufgemachte oder bezeichnete Standardware sei falsch bezeichnet, aber nicht verfälscht.
Der Verwaltungsgerichtshof hatte die oben zitierten Bestimmungen des § 28 Abs. 1 lit. b und des § 74 Abs. 3 Z. 1 LMG 1975 zunächst in dem Sinne zu verstehen, welcher aus der eigentümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet (§ 6 ABGB). Die Wendung in § 28 Abs. 1 lit. b, „Gebrauchsgegenstände ..., die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch geeignet sind, Lebensmittel ... nachteilig zu beeinflussen" ist zunächst so zu verstehen, daß das Lebensmittel selbst nachteilig beeinflußt wird, nicht aber etwas anderes in bezug auf dieses Lebensmittel, z. B. die Verbrauchererwartung oder der Ruf, den dieses Lebensmittel hat. Der Rückgriff auf die Absicht des Gesetzgebers ergibt freilich wenig: In der Regierungsvorlage zum Lebensmittelgesetz 1975 (4 Blg. NR 13. GP) war im dortigen § 30 lit. b von Gebrauchsgegenständen die Rede, die bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, Lebensmittel nachteilig zu beeinflussen. Die Erläuternden Bemerkungen hiezu (a. a. O. S. 28) führen aus, § 30 verbiete das Inverkehrbringen von Gegenständen, durch die nachteilige Veränderungen an bestimmten durch das Gesetz erfaßten Waren eintreten können. Im Ausschußbericht (1433 Blg. NR 13. GP) findet man nur den Hinweis, das Wort „nachteilig" umfasse alle negativen Kriterien im Sinne des Gesetzes.
Die Verbotsnorm des § 28 Abs. 1 lit. b LMG 1975 wird aber – folgt man der belangten Behörde und auch der Behörde erster Instanz – erst durch die Strafnorm des § 74 Abs. 3 Z. 1 LMG 1975 konkretisiert. Demnach liegt die nachteilige Beeinflussung von Lebensmitteln darin, daß diese verdorben, verfälscht, nachgemacht oder wertgemindert sind. Es ist also nach den Begriffsbestimmungen des § 8 LMG 1975 zu untersuchen, ob durch die Verwendung der Wursthüllen das Lebensmittel Wurst verdorben, verfälscht, nachgemacht oder wertgemindert wurde. Die Begriffe „verdorben" und „wertgemindert" kommen schon nach dem ersten Blick auf die gesetzlichen Begriffsbestimmungen nicht in Frage. „Nachmachung" liegt gemäß § 8 lit. d LMG 1975 vor, wenn eine andere Ware vorgetäuscht wird; „Falschbezeichnung" nach § 8 lit. f leg. cit. aber dann, wenn das Lebensmittel mit zur Irreführung geeigneten Angaben über Umstände, die nach der Verkehrsauffassung, insbesondere nach der Verbrauchererwartung wesentlich sind, wie über Art, Herkunft, Verwendbarkeit, Haltbarkeit, Zeitpunkt der Herstellung, Beschaffenheit, Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen, Menge, Maß, Zahl oder Gewicht oder in solcher Form und der Aufmachung oder mit verbotenen gesundheitsbezogenen Angaben in Verkehr gebracht wird. Stellt man allein diese beiden Tatbestände der Nachmachung und der Falschbezeichnung einander gegenüber, so kommt Nachmachung nicht in Frage, weil es nicht um eine andere Ware geht, sondern um Angaben über Umstände, die nach der Verbrauchererwartung für die Art, Verwendbarkeit und Haltbarkeit der Wurst wesentlich sind. Von den Merkmalen der Verfälschung im Sinne des § 8 lit. e LMG 1975 könnte allein die Manipulation in Frage kommen. Die entscheidende Frage ist nun, ob Manipulation nur ein regelwidriger Eingriff in die Herstellung selbst im Sinne von Barfuss-Pindur-Smolka a. a. O. I B, S. 45 ist oder ob die Verleihung des Anscheines einer besseren Beschaffenheit oder einer bestimmten Behandlung im Sinne der Ausführungen von Brustbreuer-Jesionek-Petuely-Wrabetz bereits eine Manipulation darstellt. Von dem Gedanken ausgehend, daß dem Gesetzgeber doch nicht zuzusinnen ist, dieselbe Tätigkeit einerseits unter den Begriff der Verfälschung, anderseits auch unter den Begriff der Falschbezeichnung zu subsumieren, muß gesagt werden, daß die Verwendung der Wursthülle allenfalls zur Irreführung der Verbrauchererwartung über Art, Herkunft und Haltbarkeit der Wurst – nämlich in der Frage, ob es sich um geräucherte oder ungeräucherte Wurst handle – führen kann. Diese Irreführung fällt aber unter den Tatbestand der Falschbezeichnung, welcher im § 74 Abs. 3 Z. 1 LMG 1975 nicht erwähnt ist (so auch Barfuss-Pindur-Smolka a. a. O. I B, 130, FN 2).
Somit hat die belangte Behörde durch die Heranziehung der letztgenannten Gesetzesstelle die Tat einer solchen Verwaltungsvorschrift unterstellt, die durch sie gar nicht verletzt werden konnte (Verstoß gegen § 44 a lit. b VStG 1950). Aus diesem Grunde ist der angefochtene Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes behaftet, was gemäß § 42 Abs. 2 lit. a VwGG 1965 zu dessen Aufhebung führen mußte.

Mißbrauch des Bundeswappens

Ein Landesgericht hat auf Antrag eines Klägers gegen einen allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen folgendes Urteil gefällt:
Der Beklagte ist bei sonstigem Zwange schuldig, im geschäftlichen Verkehr als Sachverständiger und Schätzmeister für Liegenschaften die Benützung des Staatswappens der Republik Österreich oder diesem ähnliche Nachahmungen insbesondere auf seinem Geschäftspapier und seiner Geschäftsstampiglie zu unterlassen, sowie binnen 14 Tagen sämtliche in seinem Besitz befindlichen, das Staatswappen der Republik Österreich im Zusammenhang mit dem Namen des Beklagten und seiner Eigenschaften als Sachverständiger und Schätzmeister tragenden Stampiglien und Briefpapiere zu beseitigen.

Steuern + Gebühren

Leichenentkleidung ist gebührenfrei

§ 43 Abs. 1 Z. 2, 3 und 4 GebAG: Die Entkleidung einer Leiche ist zur Vorbereitung der äußeren Besichtigung der Leiche und der Leichenöffnung regelmäßig notwendig und erscheint die hiefür aufgewendete Mühe bereits durch die Gebühr gemäß dem § 43 Abs. 1 Z. 2 und 3 GebAG abgegolten. Eine Gebühr für die Untersuchung der Kleidung iS des § 43 Abs. 1 Z. 4 GebAG steht dem Sachverständigen nur dann zu, wenn er aus der Beschaffenheit der Kleidung Schlüsse gezogen hat. Die bloße Aufzählung und Beschreibung von Kleidungsstücken, mit denen eine Leiche bekleidet ist, rechtfertigt daher nicht den Zuspruch einer Gebühr nach § 43 Abs. 1 Z. 4 GebAG. (Oberlandesgericht Wien, 24. April 1978, 16 Bs 146/78.)

Mit dem angefochtenen Beschluß wurden in oben angeführter Strafsache die Gebühren des Sachverständigen für die gerichtliche Leichenbeschau und Leichenöffnung im Sinne der Gebührennote des genannten Sachverständigen (Akt S. 101) mit insgesamt S 4818,– bestimmt.

Mit Punkt 9 des angefochtenen Beschlusses wurde dem Sachverständigen für die Untersuchung von acht Kleidungsstücken der beiden Toten ein Betrag von S 600,– zugesprochen. Entgegen der Äußerung der Staatsanwaltschaft zur Gebührennote vertrat das Erstgericht die Rechtsansicht, daß unter dem Begriff „Kleidung" im Sinne des § 43 Abs. 1 Z. 4 GebAG die einzelnen Stücke der Kleidung zu verstehen sind, weil sonst für eine minimal bekleidete Leiche dieselbe Gebühr zustände, wie für eine solche mit zahlreichen Kleidungsstücken bekleidete. Demgemäß gebühre dem Sachverständigen der achtfache Gebührenbetrag der genannten Gesetzesstelle (S 600,– statt S 75,–).

Mit der rechtzeitig erhobenen Beschwerde bringt die Staatsanwaltschaft vor, daß der Gesetzgeber nach dem Wortlaut und dem Sinnzusammenhang des § 43 Abs. 1 Z. 4 GebAG einen Betrag von S 75,– für die Untersuchung der **gesamten** Kleidung einer Leiche für ausreichend erachtet hat. Die Beschwerdeführerin begehrt daher, den angefochtenen Beschluß dahin abzuändern, daß dem Sachverständigen unter dem Punkt 9 nur ein Betrag von S 150,– (Untersuchungskosten der Kleidung von zwei Leichen) zugesprochen werde und daß demnach auch die unter Punkt 15 zugesprochene Umsatzsteuer anteilig herabgesetzt werde.

Der Beschwerde kommt jedenfalls Berechtigung zu.

Zunächst ist festzuhalten, daß gegenständlich eine Gebühr gemäß dem § 43 Abs. 1 Z. 4 GebAG überhaupt nicht zuzusprechen gewesen wäre. Der Sachverständige hat nämlich keine „Untersuchung" der Kleidung vorgenommen und in dieser Richtung auch kein Gutachten erstattet. Im Obduktionsbefund wurden lediglich die Kleidungsstücke der beiden Leichen beschrieben (Akt S. 84 und 89), ohne daß der Sachverständige irgendwelche Schlüsse aus der Beschaffenheit der Kleidung gezogen hat, noch nach der Lage des Falles solche Schlüsse ziehen sollte und konnte. Gegenstand des Auftrages an den Sachverständigen war ausschließlich die Feststellung der Todesursache der beiden Unfallopfer. Die Entkleidung einer Leiche ist aber zur Vorbereitung der äußeren Besichtigung der Leiche und der Leichenöffnung regelmäßig notwendig und erscheint die hiefür aufgewendete Mühe bereits durch die Gebühr gemäß dem § 43 Abs. 1 Z. 2 und 3 GebAG abgegolten.

Da eine Abänderung des angefochtenen Beschlusses im Sinne der voranstehenden Rechtsausführungen aber das Abänderungsbegehren der Beschwerdeführerin überstiegen hätte, war lediglich im Ausmaß des Beschwerdeantrages der angefochtene Beschluß abzuändern und spruchgemäß zu entscheiden.

Mindesttarife der GOA maßgebend

§ 34 Abs. 2 GebAG 75: Die Mindesttarife nach der GOA können mit den Gebühren, die bei Ausübung des richterlichen Ermessens festgesetzt werden, übereinstimmen, weil nur sie die vom Gesetz gewünschte Annäherung darstellen. (Oberlandesgericht Wien, 9. Dezember 1976, 5 R 246/76.)

Wie das Rekursgericht bereits in der vom Rekurswerber zitierten Entscheidung dargelegt hat, bestimmt sich in einem Fall, wie dem gegenständlichen, die Gebühr des Sachverständigen für Mühewaltung gemäß § 34 Abs. 2 GebAG 1975 unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit und Mühe nach **richterlichem Ermessen.** Hiebei ist dann, wenn sich der Sachverständige – wie vorliegend – auf eine für seine außergerichtliche Tätigkeit bestehende Gebührenordnung bezieht, auf diese Rücksicht zu nehmen. Zu diesen Gebührenordnungen zählt die auf Grund des § 31 Abs. 2 IngenieurkammerG BGBl. 1969/71 erlassene Gebührenordnung für Architekten (GOA), deren allgemeiner Teil als Mindestgebührenordnung für verbindlich erklärt wurde und die in den §§ 11 und 17 einen Stundensatz von S 512,– vorsieht. Hievon ist bei Beurteilung der Frage auszugehen, was der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise verdient. Da es sich um Mindestgebühren handelt, wird mancher (besonders gute) Sachverständige in seinem außergerichtlichen Erwerbsleben häufig höhere Gebühren als diese Mindesttarife ins Verdienen bringen. In solchen Fällen kann es vorkommen, daß die Mindesttarife mit denjenigen Gebühren, die bei Ausübung des richterlichen Ermessens festgesetzt werden, übereinstimmen, weil nur sie die vom Gesetz gewünschte Annäherung darstellen (siehe RV zu § 34 GebAG 1975 in Krammer, MGA Sonderausgabe Nr. 40, 141). Die scheinbar vertretene Meinung des Rekurswerbers, das Rekursgericht habe allgemein einen Stundensatz von S 480,– für einen genügenden Annäherungswert an die GOA gehalten, beruht auf einem Mißverständnis. Es ist vielmehr unter Berücksichtigung der konkreten Umstände eines jeden Einzelfalles diese Gebühr des sachverständigen Architekten bis zum Betrag von **derzeit** höchstens S 512,– auszumessen, ohne daß es hiezu einer besonderen Bescheinigung bedürfte.

Im Gegenstandsfall hat der Sachverständige – über Weisung des Erstgerichtes – in seiner Äußerung ON 12 zudem bescheinigt, daß er sich für seine außergerichtliche Tätigkeit nicht mit dem Mindeststundensatz der GOA zufrieden zu geben braucht, so daß die Ermessensentscheidung des Erstgerichtes beim Gebührenzuspruch für Mühewaltung im § 34 Abs. 2 GebAG 1975 ihre Deckung findet. Dem hier ungerechtfertigten Rekurs des Bezirksrevisors konnte demnach kein Erfolg beschieden sein.

*

Die vorstehende Entscheidung entspricht im Gegensatz zu der in der September-Nummer besprochenen der herrschenden Rechtsprechung. Der Stundensatz ist der damals gültige (Anm. d. Red.).

Doppeltes Gutachten macht doppeltes Honorar

Ein neurologisches und ein psychiatrisches Gutachten sind gesondert zu honorieren; dem Sachverständigen steht die Gebühr für Mühewaltung gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 lit. d bzw. e GebAG 1975 zweimal zu.

Oberlandesgericht Wien, 18. 8. 1978, 17 R 230/78.

Das Schiedsgericht beauftragte den Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. W. mit der Erstattung eines Gutachtens zur Beurteilung einer Hilflosigkeit des Klägers. Der Sachverständige verzeichnete unter anderem für ein neurologisches und für ein psychiatrisches Gutachten je eine Gebühr von 620 S zuzüglich 8 Prozent USt.

Das Schiedsgericht bestimmte die Gebühren, nachdem es der beklagten Partei Gelegenheit zur Äußerung zum Gebührenantrag gegeben hatte, unter Berücksichtigung des Inhaltes dieser Äußerung unter anderem für die Untersuchung samt Befund und Gutachten mit 620 S gemäß § 43 Abs. 1 Z. 1 lit. d GebAG 1975 zuzüglich Umsatzsteuer.

Es führte aus, daß nach § 6 Z 10 der Ärzte-Ausbildungsordnung die Neurologie und Psychiatrie ein einheitliches Sonderfach darstellten. Nach Anlage 8 zu § 7 Abs. 3 der Ausbildungsordnung sei eine Mindestausbildung im Hauptfach für diesen Facharztberuf ebenso wie für den des Internisten von 5 Jahren vorgesehen. Je nachdem, für welches Fach der Arzt sich besonders entscheide, habe er sich entweder 4 Jahre in der Neurologie und 1 Jahr in der Psychiatrie oder 4 Jahre in der Psychiatrie und 1 Jahr in der Neurologie auszubilden. Es handle sich sohin bei der Neurologie und Psychiatrie um zwei Zweige des Sonderfaches der Nervenheilkunde. Es sei daher davon auszugehen, daß der Sachverständige Dr. W. als Facharzt für Nervenheilkunde das Gutachten erstattet habe, so daß dafür für Mühewaltung gemäß dem § 43 GebAG 1975 nur einmal eine Gebühr von 620 S zu bestimmen sei.

Dagegen richtet sich der Rekurs des Sachverständigen, der berechtigt ist.

Gegen die Schlußfolgerungen des Erstgerichtes aus seinen durchaus richtigen Ausführungen spricht der Wortlaut des Gesetzes. Der Gesetzgeber hat durch die Verwendung der Alternativkonjunktion „oder" in den lit. b, d und e des § 43 Abs. 1 Z 1 GebAG 1975 auch zwischen den Attributen „neurologisch" und „psychiatrisch" der darin erwähnten Untersuchungen und den Nachsätzen in den lit. d und e „je mit eingehender" bzw. „besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens" zu erkennen gegeben, daß er jede dieser neurologischen oder psychiatrischen Fachuntersuchungen jeweils mit den in den angeführten Bestimmungen genannten Sätzen honoriert wissen will, wie dies die Rechtsprechung übrigens in ähnlich gearteten Fällen schon erkannt hat (17 R 54/77, 19 R 110/77, 17 R 169/78; 176/78 u. v. a.).

Der Sachverständige hat nun ein neurologisches und auch ein psychiatrisches Gutachten erstattet, die gesondert zu honorieren sind. Die Gebühr für Mühewaltung beträgt für die Untersuchung samt Befund und Gutachten gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 lit. d bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung, je mit eingehender Begründung des Gutachtens 620 S. Da das Gutachten des Sachverständigen diesen Kriterien entspricht, weil es aus dem neurologischen und psychiatrischen Befund in eingehender Begründung seine abschließende Beurteilung ableitet, war die Gebühr danach zu bestimmen und dem Rekurs Folge zu geben.

Baurat h. c. Dipl.-Ing. Leo Splett – Präsident der CIDADEC

Der Präsident des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs Baurat h. c. Dipl.-Ing. Leo Splett, Ziv.-Ing. für Bauwesen, wurde am 29. September 1978 in Brüssel für die nächsten drei Jahre zum Präsidenten der Confédération internationale des Associations d'Experts et de Conseils gewählt. Zu diesem höchsten Amt eines Sachverständigen gratulieren wir besonders herzlich.

Die Redaktion

Veranstaltungen + Termine + Seminare

Veranstaltungen des Hauptverbandes der allgem. beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs

Internationales Fachseminar „Bauwesen für Sachverständige und Juristen"

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs veranstaltet von Sonntag, den 14. bis Samstag, den 20. Jänner 1979 das Fachseminar 1979 **„Bauwesen für Sachverständige und Juristen"** mit dem Generalthema „Schall- und Wärmeschutz" in Badgastein (Salzburg). Neben den Fachvorträgen und Diskussionen sollen auch die persönlichen Kontakte und die Freizeit nicht zu kurz kommen.
Vortragende: Univ.-Prof. Dr. E. Panzhauser, Dr.-Ing. J. Mantel, Dipl.-Ing. Dr. E. Hirschwehr, Dipl.-Ing. Dr. J. Lang, Dr. W. Meinhart, Dipl.-Ing. G. Dubin/Dr.-Ing. Aurnhammer, Dr. R. Jäger u. a.
Leitung: Senatsrat Dr. Richard Jäger.

Themen der Vorträge u. a.: Schalldämmung von Wänden in Theorie und Praxis — Zum rechnerischen und experimentellen Nachweis des Wärme- und Schallschutzes durch Messung im Gebäude mit Beispielen aus der Praxis — Erfassung und Beurteilung von Schallschutzschäden — Haftung von Generalunternehmern, Baumeistern und Architekten — Wertminderung von Gebäuden infolge mangelhafter Schall- und/oder Wärmedämmung — Der Sachverständigenbeweis im Bauprozeß — Das Fehlurteil auf Grund eines fehlerhaften Gutachtens usw.

Der Preis für die Teilnahme an diesem Seminar beträgt 2000 Schilling für jeden Teilnehmer und 200 Schilling für jede Begleitperson plus 18 Prozent Umsatzsteuer.

Internationales Fachseminar „Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden"

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs veranstaltet von Sonntag, den 21. bis Samstag den 27. Jänner 1979 das Fachseminar 1979 **„Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden"** in Badgastein (Salzburg).
Neben den Fachvorträgen und Diskussionen sollen auch die persönlichen Kontakte und die Freizeit nicht zu kurz kommen.
Vortragende: Hofrat des OGH Dr. F. Petrasch, Universitätsprofessor Dr. W. Holczabek, Dipl.-Psych. F. Meyer, Ingenieur H. Bürger, RA Dr. H. Hasenauer, Ing. W. Silovsky, N. Streck, M. Lipitsch, F. Sacher, H. Walter, Sen.-Rat Dr. R. Jäger.
Leitung: Senatsrat Dr. Richard Jäger.

Inhalt der Vorträge: Versicherungsrecht — Verkehrsunfall und Alkohol — Interfakultative Zusammenarbeit bei der Aufklärung von Verkehrsunfällen — Möglichkeiten und Grenzen menschlicher Wahrnehmungs-, Auffassungs- und Gedächtnisfähigkeit — Der Motorschaden — Die Beweissicherung — rechtliche Belange, Mittel und Grenzen der Beweissicherung — Kriminaltechnische Möglichkeiten der Beweissicherung — Richter — Sachverständiger — Rechtsanwalt — Der Fahrtschreiber und die Auswertung des Fahrtschreiberdiagramms — Verkehrsleiteinrichtungen.

Der Preis für die Teilnahme an diesem Seminar beträgt 2000 Schilling für jeden Teilnehmer und 200 Schilling für jede Begleitperson plus 18 Prozent Umsatzsteuer.

Anmeldungen sind nur schriftlich an das Sekretariat des Hauptverbandes, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 400 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne rechtzeitige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Veranstaltungen des Landesverbandes Wien, Niederösterreich und Burgenland

Seminar für Sachverständige
(15. Wiederholung)

(ausgenommen Bau- und Kraftfahrzeugsachverständige, für die Sonderseminare veranstaltet werden).
Thema: Gerichts- und Privatgutachten — Schadensanalyse — Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß — Schiedswesen — Beweissicherung — Verhalten vor Gericht — Gebühren — Schadenersatzrecht u. a.
Termine: Samstag, 31. März, und Sonntag, 1. April 1979.
Seminarleiter: Senatsrat Dr. Richard Jäger.

Der Preis für dieses zweitägige Seminar, welches wie immer im Berghotel „Tulbinger Kogel", 3001 Mauerbach bei Wien, stattfindet, beträgt 2761,20 S, für Mitglieder und Anwärter des Hauptverbandes jedoch nur 2407,20 S, einschließlich zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 18 Prozent Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr).

Fortsetzungsseminar für Sachverständige
(Erweiterte Rechtskunde)

Thema: Grundzüge des bürgerlichen und des Handelsrechtes, des Zivilprozeß-, Exekutions- und Insolvenzverfahrens.
Termin: Samstag, den 5., und Sonntag, den 6. Mai 1979.
Seminarleiter: Senatsrat Dr. Richard Jäger.
Zugelassen werden nur Teilnehmer, die bereits ein Seminar bei Dr. Jäger bzw. Dr. Aurnhammer-Dr. Jäger besucht haben, weil die dort erworbenen Grundkenntnisse Voraussetzung für dieses Seminar sind. (Das Liegenschafts- und Versicherungsseminar gelten nicht als Voraussetzung.)
Der Preis für dieses zweitägige Rechtskundeseminar, welches wie immer im Berghotel „Tulbinger Kogel", 3001 Mauerbach bei Wien, stattfindet, beträgt 2525,20 S, für Mitglieder und Anwärter des Hauptverbandes jedoch nur 2088,60 S, einschließlich zweier Mittagessen, 18 Prozent MwSt., jedoch ohne Skripten und ohne Nächtigung (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr).

Anmeldungen für diese Seminare sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes, Wien I, Doblhoffgasse

Nr. 3/5, zu richten. Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel „Tulbinger Kogel" Verbindung aufzunehmen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 500 S für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.
Diese Seminare sind nicht nur für allgemein beeidete Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Veranstaltungen des Landesverbandes für Steiermark und Kärnten

Jahreshauptversammlung 1978

Am 24. Juni 1978 fand die diesjährige Jahreshauptversammlung unseres Landesverbandes im Kongreßhaus in Villach statt.
Der Vorsitzende Dipl.-Ing. Sepp Satzinger konnte als Ehrengäste begrüßen
den Präsidenten unseres Hauptverbandes Baurat h. c. Diplomingenieur Leo Splett,
in Vertretung des Landeshauptmannes LAbg. Sereinigg,
Vizebürgermeister Max Lauritsch,
Stadtrat Abg. z. NR Ing. Heinrich Amtmann,
Stadtrat Hans Regger,
für die Rechtsanwaltskammer Kärnten Dr. Kurt Dellisch,
für die Notariatskammer Kärnten Dr. Erich Führer,
für die Kammer der Arbeiter und Angestellten Kärnten Herrn Koncilia und
Landesbaudirektor Dipl.-Ing. Dr. Fornara.
Aus dem Bericht des Vorsitzenden war zu entnehmen, daß die Mitgliederzahl seit der letzten Jahreshauptversammlung um 261 auf 432 Mitglieder angestiegen ist.
Weiters finden jährlich zweimal Seminarveranstaltungen auf Schloß Seggau bei Leibnitz statt sowie fallweise Fachgruppentagungen.
Rechtsanwalt Dr. Kurt Dellisch hielt den Festvortrag über das Thema „Sachverständiger für Alpinistik – was, wie, wozu?".
Dr. Wolfgang Müller erstattete den Kassabericht sowie die Kassavorschau, welche von den anwesenden Herrn der Jahreshauptversammlung einstimmig genehmigt wurde.
Die nächste Jahreshauptversammlung findet in der Steiermark auf Schloß Seggau bei Leibnitz statt.
Ein gemeinsames Mittagessen war der gute Ausklang der diesjährigen Jahreshauptversammlung.

Seminar für Sachverständige

Der Landesverband Steiermark und Kärnten veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Ingenieurkammer für Steiermark und Kärnten sowie der Kammer der gewerblichen Wirtschaft in Graz diese zweitägige Veranstaltung.
Thema: Gerichts- und Privatgutachten – Schadensanalyse – Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß – Schiedswesen – Beweissicherung – Verhalten vor Gericht – Gebühren – Schadenersatzrecht u. a.
Termin: Samstag, 24., und Sonntag, 25. März 1979.
Vortragende: Senatsrat Dr. Richard Jäger, OLGR Dr. Jürgen Schiller.
Tagungsort: Schloß Seggau (bei Leibnitz), Steiermark.
Der Preis für dieses zweitägige Seminar (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr) beträgt inklusive zweier Mittagessen und umfangreicher Skripten sowie der 18prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung 2761,20 S, für Mitglieder und Anwärter des Hauptverbandes jedoch nur 2407,20 S.

Liegenschaftsschätzungsseminar
(2. Wiederholung)

Thema: Liegenschaftsschätzungen (Schätzung im allgemeinen, nach der Realschätzordnung, zu Enteignungszwecken sowie Ermittlung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975).
Tagungsort: Schloß Seggau (bei Leibnitz), Steiermark.
Seminarleiter: Senatsrat Dr. Richard Jäger.
Termin: Samstag, 17. März 1979.
Der Preis für dieses Seminar (von 9 bis zirka 17 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen und zirka 200 Seiten Skripten (mit ausführlichen Mustergutachten für alle in Frage kommenden Fälle) sowie der 18prozentigen Umsatzsteuer 1616,60 S, für Mitglieder und Anwärter des Hauptverbandes jedoch nur 1439,60 S.
Anmeldungen für obige Seminare sind nur schriftlich beim Landesverband Steiermark und Kärnten, 8020 Graz, Keplerstraße 10, vorzunehmen. Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Schloß Seggau (Gutsverwaltung) Verbindung aufzunehmen.
Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von 450 S für das Liegenschaftsschätzungsseminar, und einen Teilbetrag von 500 S für das Sachverständigenseminar einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnimmt.
Die Seminare sind nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Veranstaltungen des Landesverbandes für Oberösterreich und Salzburg

Seminar für Sachverständige

Thema: Gerichts- und Privatgutachten – Schadensanalyse – Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß – Schiedswesen – Beweissicherung – Verhalten vor Gericht – Gebühren – Schadenersatzrecht u. a.

Aus den Landesverbänden

Termine: Samstag, 21. und Sonntag, 22. April 1979.
Seminarleiter: Senatsrat Dr. Richard Jäger.
Tagungsort: Raiffeisen — Bildungsheim, Linz-St. Magdalena, Schatzweg 5.
Der Preis für dieses zweitägige Seminar (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr) beträgt inklusive zweier Mittagessen und umfangreicher Skripten sowie der 18prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung S 2761,20, für Mitglieder und Anwärter des Hauptverbandes jedoch nur S 2407,20.
Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich beim Landesverband Oberösterreich und Salzburg, 4020 Linz, Bürgerstraße 20, vorzunehmen.
Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Raiffeisen-Bildungsheim Verbindung aufzunehmen.
Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von S 500,— für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnimmt.
Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

7. Mitgliederversammlung

Die 7. ordentliche Mitgliederversammlung fand am 19. Mai 1978 im Stift Kremsmünster, Oberösterreich, statt. An Gästen waren anwesend: Präsident des Oberlandesgerichtes Linz Dr. Hermann Linko, Oberstaatsanwalt Hofrat Dr. Karl Edtstadler, Vizepräsident des Oberlandesgerichtes Linz Dr. Karl Firlinger, Vizepräsident des Landesgerichtes Linz Dr. Otto Gahofer, OLGR Dr. Deutinger, Steyr, Vizepräsident des Hauptverbandes Komm.-Rat Ludwig Breit, Wien, für den SV-Landesverband Bayern Präsident Karl Birkner und der Vorsitzende der Ehrengerichtskommission Dipl.-Ing. Hans-Otto Karg.
Nach Begrüßung der zahlreich erschienenen Kollegen durch den Vorsitzenden des Landesverbandes Ing. Josef Hudisek richteten die Ehrengäste Grußworte an die Mitgliederversammlung. Daran schloß sich der Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden des Landesverbandes an, in dem die im Jahr 1977 erbrachten Aktivitäten des Landesverbandes aufgezeigt wurden. Der Mitgliederstand ist auf 443 aktive Mitglieder und 92 Anwärter angewachsen.
Anschließend erstattete der Kassenverwalter Dkfm. Pesinger den Kassenbericht, der positiv abgeschlossen werden konnte. Der Rechenschaftsbericht und der Kassenbericht wurden von der Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommen, der Mitgliedsbeitrag für 1978 mit 500 Schilling einstimmig beschlossen. Gleichzeitig hat sich Dkfm. Pesinger als Kassenverwalter verabschiedet, da er aus Gesundheitsgründen diese Funktion zurücklegen muß. Der Vorsitzende würdigte in kurzen Worten die umsichtige Tätigkeit des Kassenverwalters und dankte ihm für seine bisherige, langjährige Mitarbeit im Vorstand. Als neuer Kassenverwalter wurde Direktor Herbert Richter einstimmig bestellt.
Nach Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters und nach der Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung hielt der Abt des Stiftes Kremsmünster Dr. Bruckmayr in launig, geistreich und anschaulich gestalteten Worten einen lebhaft akklamierten Festvortrag über die Geschichte des Stiftes Kremsmünster.
Mattsee, Salzburg, wurde als Ort der nächsten Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen. Nach einer interessanten Führung durch Stift und Sternwarte klang die Mitgliederversammlung im gemütlichen Stiftskeller fröhlich aus.

Veranstaltungen des Landesverbandes für Tirol und Vorarlberg

Jahreshauptversammlung

Die nächste Jahreshauptversammlung des Landesverbandes findet am **Freitag, dem 23. März 1979, um 19.30 Uhr,** in Innsbruck, in den Stiftssälen statt.
Eine Einladung mit Tagesordnung geht allen Mitgliedern rechtzeitig zu.
Anträge an den Landesverband sind bis spätestens 14. Februar 1979 schriftlich an diesen zu richten.
Bitte merken Sie sich diesen Termin vor.

Mitteilungen des Landesverbandes für Steiermark und Kärnten

Neue Leitung

Bei der letzten Jahreshauptversammlung wurde auch die Leitung des Landesverbandes neu gewählt. Sie setzt sich nunmehr folgendermaßen zusammen:

Präsidium

Obmann: Dipl.-Ing. Sepp Satzinger
1. Vizeobmann: Ing. Fritz Schöck
2. Vizeobmann: Dr. Kurt Dellisch
Kassaverwalter: Dr. Wolfgang Müller
1. Schriftführer: Prof. Dr. Ing. Helmut Gilli
2. Schriftführer: Ing. Max Cerncic.

Fachgruppenobmänner

Bauwesen: Ing. Fritz Schöck, Dipl.-Ing. Hermann Schmidhofer
Buchwesen: Dr. Hans Zwach, Dipl.-Ing. Hubert Reichelt
Kraftfahrwesen und Maschinen: Prof. Dipl.-Ing. Helmut Gilli, Hermann Hrastnik
Land- und Forstwirtschaft: Dipl.-Ing. Erich Hartleb, Dipl.-Ing. Hubert Reichelt
Allgemeine: Dr. Wolfgang Müller, Dr. Kurt Dellisch

Rechnungsprüfer

1. Rechnungsprüfer: Ing. Gunther Lechner, 2. Rechnungsprüfer: Helmut Kren
Redaktionsbeirat: Ing. Gunther Lechner.